



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 7. Februar 1966

Nr. 6

Inhalt:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsular-Korps	169	
Der Hessische Minister des Innern		
Bekanntmachung über die Genehmigung der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder in Bad Homburg v. d. H.	169	
Einreisebestimmungen für Libyen; hier Schutzimpfung gegen Cholera	169	
Paßersatzpapier — Certificate of Identity — der Kronkolonie Hongkong	169	
Nordische Paßunion; hier: Beitritt Islands	170	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Februar 1966	170	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vierzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. 12. 1965	170	
Tarifverträge vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge	172	
Vollzugserlaß zum BAT — 8. Änderungs- und Ergänzungserlaß	173	
Änderung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen für Bühnenghörige, die auf Normalvertrag-Solo beschäftigt werden — Tarifvertrag vom 19. 11. 1965	174	
Hessisches Landesvermessungsamt		
Amtliche Karten	175	
Luftbildwesen in Hessen	176	
Der Hessische Kultusminister		
Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen	177	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen	182	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Ausbildung von Gesundheitsaufsehern	183	
Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügeiausstellungen	183	
Anerkennung des Mineralwasserbrunnens „Alt-Selters“ in Selters/Lahn, Oberlahnkreis, als staatliche Heilquelle	184	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verlust eines Dienstausweises	184	
Personalmeldungen		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	184	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	185	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	185	
M. beim Direktor des Landespersonalamtes	185	
Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes		
Veröffentlichung einer Entscheidung gemäß § 47 Satz 4 VwGO, § 11 Abs. 4 HessAGVwGO	185	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Auflösung des Pferdeversicherungs-Vereins Wiesbaden-Bierstadt a. G.	190	
Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Rod am Berg und Anspach	190	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen		
von Burggräfenrode nach Friedberg (Hessen)	197	
von Ulfa nach Nidda	198	
von Ilbenstadt nach Kaichen	198	
von Nidda nach Ober-Lais/Micheinau	198	

117

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines Ausweises für Mitglieder des Konsular-Korps

Der von der Staatskanzlei am 14. Oktober 1964 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsular-Korps für Herrn Konsul Dr. Carlos A. Bence — Argentinisches Konsulat — mit der Nr. 00879 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Konsul Bence hat mit Datum vom 13. 1. 1966 einen neuen Ausweis mit der Nr. 00944 erhalten.
Wiesbaden, 21. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 — 2e 10/05
StAnz. 6/1966 S. 169

118

Der Hessische Minister des Innern

Bekanntmachung über die Genehmigung der Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder in Bad Homburg v. d. H.

Die Landesregierung hat am 18. 1. 1966 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die auf Grund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 1. 1965 errichtete ‚Tatjana-Gerdes-Stiftung für Waisenkinder‘ mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H. wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 25. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 5 — 2501 — 10/66 — W 5
StAnz. 6/1966 S. 169

nach einem solchen Land verläßt, gegen Cholera geimpft sein und dem Quarantänebeamten eine Internationale Impfbescheinigung vorlegen.

Wiesbaden, 13. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 6/1966 S. 169

120

Paßersatzpapier — Certificate of Identity — der Kronkolonie Hongkong

Bezug: Runderlaß vom 8. 8. 1963 (StAnz. S. 972)

Absatz 3 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

„Beide Paßersatzpapiere berechtigen im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer zur Wiedereinreise nach Hongkong. Die nach dem 13. August 1965 ausgestellten „Certificates of Identity“ enthalten einen entsprechenden Vermerk.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 13. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 6/1966 S. 169

119

Einreisebestimmungen für Libyen

hier: Schutzimpfung gegen Cholera

Das libysche Gesundheitsministerium hat neue Bestimmungen über die Cholera-Schutzimpfung erlassen. Danach muß jeder, der aus einem arabischen Land oder aus einem Land, in dem Cholera auftritt, nach Libyen einreist oder Libyen

121

Nordische Paßunion;

hier: Beitritt Islands

Bezug: Runderlaß vom 9. 6. 1958 (StAnz. S. 707)

Island ist dem Abkommen zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden vom 12. Juli 1957 über die Aufhebung der Paßkontrolle an den internordischen Grenzen mit Wirkung vom 1. Januar 1966 beigetreten.

Die mit dem Bezugserrlaß bekanntgegebene Regelung ist nunmehr auch auf Island anzuwenden.

Wiesbaden, 20. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 6/1966 S. 170

122

Die Kriminalpolizei rät**Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm. Februar 1966**

A + N + J = ?

- Höhere Mathematik? Eine chemische Formel? Alkohol + Nikotin + Jugend = ein ernstes Problem.
 - Meist fängt es harmlos an. Aber wie endet es?
 - Gewöhnung und Maßlosigkeit enthemmen, führen oft zu Sittlichkeitsdelikten.
 - Überhöhter Geldbedarf öffnet den Weg in die Kriminalität.
 - Verführung lauert überall, besonders in fragwürdigen Lokalen und Spielhallen.
 - Schwung und Lebensfreude — JA!
Alkohol- und Nikotin mißbrauch — NEIN!
- Dies gilt gerade für die „Tollen Tage“.

Wiesbaden, 10. 1. 1966

Hessisches Kriminalamt
VI/3 a — 5 e 10 03
StAnz. 6/1966 S. 170

123

Der Hessische Minister der Finanzen**Vierzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1965**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 15. Dezember 1965 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den vierzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages abgeschlossen. Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme und Vollzug bekannt.

Die für die Angestellten bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben maßgebenden Änderungen und Ergänzungen sind nach § 3 des Gesetzes am 1. Januar 1966 in Kraft getreten. Die Vorschriften des § 1 Nrn. 1, 2, 9 und 10 sowie des § 2 des Tarifvertrages sind für das Land ohne Bedeutung.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich im einzelnen auf folgendes hin:

1. § 1 Nrn. 3 und 4 des Tarifvertrages sieht eine Ergänzung des § 20 Abs. 6 Buchst. a und c BAT vor. Die Vorschriften erfassen nunmehr auch die Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps — Dienstleistungen der Dienstpflichtigen — nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782) und die berufsmäßig im Zivilschutzkorps — berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung — nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aaO. verbrachten Zeiten. Der Ergänzung des § 20 Abs. 6 BAT kommt jedoch im Hinblick auf Artikel 18 Nr. 4 Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 keine praktische Bedeutung zu, da die Aufstellung eines Zivilschutzkorps in diesen beiden Jahren unterbleibt.

2. Mit der zu § 37 Abs. 2 Satz 5 BAT eingefügten Protokollnotiz ist vereinbart, daß der Übergang des Rentenanspruchs auf den Arbeitgeber in bestimmten Fällen auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente beschränkt wird. Es handelt sich um Fälle, in denen ein Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente in einem dem BAT unterliegenden Angestelltenverhältnis beschäftigt wird und während dieses Angestelltenverhältnisses wegen einer durch Unfall oder Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge nach § 37 BAT erhält. Wird dieser Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit nunmehr erwerbsunfähig und erhält er aus diesem Grunde eine Erwerbsunfähigkeitsrente, so darf bei einer Überzahlung der Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b BAT nicht der volle Betrag der Erwerbsunfähigkeitsrente, sondern nur noch der Unterschiedsbetrag zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Berufsunfähigkeitsrente zurückgefordert werden. Nur in Höhe dieses Unterschiedsbetrages geht der Rentenanspruch kraft Tarifvertrages auf den Arbeitgeber über.

3. Durch die Neufassung des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT wird eindeutig klargestellt, daß die das Übergangsgeld mindern-

den Leistungen aus öffentlichen Mitteln, auf die der Angestellte bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch hätte, nur das Arbeitslosengeld bzw. die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG sind. Nur auf diese beiden Leistungen bezieht sich die fiktive Anrechnung auf das Übergangsgeld. Die fiktive Anrechnung ist im übrigen wie bisher auch weiterhin in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Angestellte Altersruhegeld oder Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 BAT fällt. Nach der Neufassung des Abs. 5 Satz 1 ist die bisherige Protokollnotiz zu dieser Vorschrift entbehrlich und daher folgerichtig gestrichen worden.

Zur Klarstellung weise ich in diesem Zusammenhang noch auf die Behandlung solcher Fälle hin, in denen ein Übergangsgeldberechtigter Angestellter zunächst Krankengeld und später rückwirkend eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO geht für die Zeit, für die vom Rentenbeginn an Krankengeld gewährt worden ist, der Rentenanspruch auf den Krankenversicherungsträger über. Die auf den Krankenversicherungsträger übergegangene Rente mindert gleichwohl das Übergangsgeld nach § 63 Abs. 5 BAT, da das Krankengeld in diesen Fällen eine bevorschußte Rentenleistung darstellt.

4. Die Neufassung des § 74 BAT erlaubt nunmehr — wie vor der Änderung durch den 13. Änderungtarifvertrag vom 23. Juni 1965 — wieder die besondere Kündigung der Vorschriften, in denen die Arbeitszeit geregelt ist. Vgl. den neuen Absatz 3. Nach dem neuen Absatz 4 können auch die §§ 25 und 27 sowie die Anlage 3 zum BAT gesondert gekündigt werden. In allen diesen Fällen ist also die allgemeine Kündigung des BAT nicht mehr erforderlich. Für die Anlage 1a zum BAT (Allgemeine Vergütungsordnung) ist eine besondere Kündigungsmöglichkeit nicht vorgesehen worden, da die Anlage von den am BAT beteiligten Gewerkschaften bereits zum 31. Dezember 1965 gekündigt ist.

Wiesbaden, 21. 1. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 471 — I B 31
StAnz. 6/1966 S. 170

Vierzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. Dezember 1965.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe f I und erhält folgende Fassung:
 „f I) auf Schiffen und schwimmenden Geräten mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr und auf seegehenden Schiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts sowie der Besatzungen der Feuerschiffe.“
 b) Hinter dem neuen Buchstaben f I wird folgender Buchstabe f II eingefügt:
 „f II) als Besatzungen der Feuerschiffe und der ständig besetzten Leuchttürme in See.“
 2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 Der Punkt am Satzende hinter dem Wort „Schussenried“ wird durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe angefügt:
 „x) Seelsorger im Bundesgrenzschutz.“
 3. § 20 Abs. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 „a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen).“
 4. § 20 Abs. 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 „c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst sowie Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
 5. In § 37 wird nachstehende Protokollnotiz zu Absatz 2 eingefügt:
 „Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 5:
 Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig, und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.“
 6. § 63 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Angestellte, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
 7. Die Protokollnotiz zu § 63 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.
 8. § 74 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 „(3) Unbeschadet von Absatz 2 können
 § 15,
 Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a,
 Nr. 4 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 b,
 Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,
 Nr. 5 Abs. 5 der Sonderregelungen 2 e I,
 Nr. 4 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II,
 Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III,
 Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a der
 Sonderregelungen 2 f II,
 Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,
 Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r,
 Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und
 Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u
 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1966, schriftlich gekündigt werden.“

(4) Ferner können abweichend von Absatz 2 die §§ 25 und 27 sowie die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

9. Die bisherige Anlage 2 f (SR 2 f BAT) wird Anlage 2 f I und wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Sonderregelungen für Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr und auf seegehenden Schiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts sowie der Besatzungen der Feuerschiffe (SR 2 f I BAT).“
 b) In Nr. 1 Satz 1 werden den Worten „— mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr (SR 2 e II) und der Angestellten auf seegehenden Schiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts (SR 2 g)“ die Worte „sowie der Besatzungen der Feuerschiffe (SR 2 f II) —“ angefügt.
 c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
 bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden die Absätze 1 bis 9.
 cc) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Satz 3 ein Ausgleich nicht möglich, so wird für die über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit die Überstundenvergütung (§ 35) gezahlt.“
 d) Nr. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Soweit Zeiten der Tageswacht nach Nr. 3 Abs. 9 Buchst. a) Ziff. 1 nicht in die regelmäßige Arbeitszeit fallen, sind sie mit der Überstundenvergütung abzugelten.
 Die in Nr. 3 Abs. 9 Buchst. a) Ziff. 2 für die Nachtwacht festgelegten Arbeitsstunden sind immer mit der Überstundenvergütung abzugelten.“
 10. Hinter die neue Anlage 2 f I (SR 2 f I BAT) wird nachstehende Anlage 2 f II (SR 2 f II BAT) eingefügt:

„Anlage 2 f II

Sonderregelungen für die Besatzungen der Feuerschiffe und der ständig besetzten Leuchttürme in See (SR 2 f II BAT)

Nr. 1 Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die als Angestellte beschäftigten Besatzungen der Feuerschiffe und der nicht ständig besetzten Leuchttürme in See.

(2) Die Feuerschiffe sind Seefahrzeuge.

(3) Zur Besatzung eines Feuerschiffes gehören nur diejenigen Angestellten, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Angestellte, die an Bord arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Angestellten verrichten, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt.

(4) Als ständig besetzte Leuchttürme in See gelten die Leuchttürme Alte Weser, Rotersand, Hoheweg, Robbenplate, Mellumplate, Minsener Oog und Arngast.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Eintragung in die Bordliste berührt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen nicht.

Nr. 2 Zu § 8 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst.

Nr. 3 Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Der Dienst auf den Feuerschiffen und Leuchttürmen wird in ununterbrochenen Borddienstzeiten von jeweils 14 Kalendertagen geleistet.

Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses sowie zu Weihnachten und Neujahr können die Borddienstzeiten vom Amtsvorstand im Einvernehmen mit dem Personalrat abweichend festgelegt werden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit während der Borddienstzeiten beträgt einschließlich der Wachstunden 56 Stunden in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit beginnt und endet an Bord des Feuerschiffes bzw. des Leuchtturms.

(3) Zum Ausgleich für die Borddienstzeiten (Absatz 1) wird den Besatzungsmitgliedern Freizeit von gleicher Dauer gewährt.

Für einen Anspruch auf Freizeit, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden kann, ist ein entsprechendes Entgelt zu gewähren.

(4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen 0 Uhr und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für die Besatzungsmitglieder von Feuerschiffen, die nach dem Ende der laufenden Borddienstzeit (Nr. 3 Abs. 1) während einer Werft- oder Hafentiegezeit zum Wachdienst herangezogen werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde.
2. Eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird mit drei Arbeitsstunden angerechnet. Eine Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.
3. Für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen und dgl.) wird die aufgewendete Zeit nicht besonders als Arbeitszeit gewertet. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.
4. Die Anordnung der Wache ist Sache der Schiffsleitung. Zur Wache sind tunlichst alle Besatzungsmitglieder in gleicher Weise heranzuziehen.
5. Das Besatzungsmitglied, das nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 3:

Anträgen von Besatzungsmitgliedern auf Gewährung einer zusammenhängenden längeren Freizeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden — jedoch nur einmal im Jahr und höchstens bis zur Dauer des Erholungsurlaubs, den entsprechende Angestellte der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung erhalten —, wenn die erforderliche Vertretung vom Amtsvorstand im Benehmen mit dem Personalrat geregelt werden kann.

Nr. 4 Zu § 17 — Überstunden

Überstunden dürfen durch die Schiffsleitung nur im Interesse der Sicherheit der Feuerschiffe angeordnet werden.

Nr. 5 Zu Abschnitt VII — Vergütung

(1) Die Besatzungsmitglieder erhalten für den Dienst während der Borddienstzeiten (Nr. 3 Abs. 1) auf Feuerschiffen und Leuchttürmen sowie für Freizeit (Nr. 3 Abs. 2) die Vergütung nach § 26.

Für die Borddienstzeiten werden außerdem gezahlt:

- a) für nach Nr. 4 angeordnete Überstunden einschließlich der Wachstunden von der 57. Stunde an die Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2,
- b) für Nachtarbeit die Nachtdienstentschädigung nach § 33 Abs. 5.

(2) Trifft am planmäßigen Ablösetag das Ablösungsschiff nach 17.00 Uhr am Sammelplatz ein, so werden für jede angefangene halbe Stunde der 17.00 Uhr überschreitenden Zeit 25 v.H. der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2 zusätzlich gezahlt.

(3) Verschiebt sich die planmäßige Ablösung durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder zwingende dienstliche Gründe vom Ablösetag auf einen anderen Kalendertag, so wird für je angefangene 3 Stunden der entgangenen Freizeit die Überstundenvergütung gemäß § 35 Abs. 2 für eine Stunde zusätzlich gezahlt.

Nr. 6 Zu § 33 — Zulagen

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann an Stelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden. Ob und welche Zuschläge oder Prämie gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 7 Zu § 40 — Beihilfen und Unterstützungen

Dem Angestellten wird bei der Havarie oder Sinken des Fahrzeugs, bei Brand, Explosionen oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Leuchtturm entstandener Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrage von 1 500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Nr. 8 Zu § 42 — Reisekostenvergütungen

(1) Die Besatzungsmitglieder erhalten Außendienstentschädigung nach den für die Beamten im Außendienst der BWSV jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Den Besatzungsmitgliedern sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleib an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheit zu stellen.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretungen vom Arbeitgeber erlassen.

(3) Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den Mindestbestimmungen, so wird Bezirksübernachtungsgeld nach den für die Beamten im Außendienst der BWSV jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt.

Nr. 9 Zu §§ 47 bis 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Durch die Gewährung der Freizeit nach Nr. 3 Abs. 3 sind die Ansprüche nach §§ 47 bis 49 für die Borddienstzeit und für den Zeitraum, während dessen entsprechende Freizeit gewährt wird, abgegolten.

Für andere im Urlaubsjahr im Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten beträgt der Urlaubsanspruch für je einen vollen Monat $\frac{1}{12}$ des einem entsprechenden Angestellten der BWSV zustehenden Erholungsurlaubs.“

§ 2

Der Tarifvertrag vom 19. Oktober 1964 über die weitere Anwendung des Tarifvertrages für die Besatzungen der Feuerschiffe und Lotsendampfer vom 1. Oktober 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. November 1958 wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
Bonn, den 15. Dezember 1965

Unterschriften

124

Tarifverträge vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge (StAnz. 1964 S. 1485);

hier: a) Rückzahlung der Zuwendung bei Ausscheiden am 31. März des folgenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Tarifverträge),

b) Kürzung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Arbeiter des Bundes und der Länder

Bezug: Mein Vollzugserlaß vom 22. Dezember 1964 — I 2028 A — 34 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 94)

Zu a): (Abschnitt I Buchst. A Nr. 3 des Vollzugserlasses)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Tarifverträge vom 24. November 1964 erhalten die Arbeitnehmer die Zuwendung nicht, wenn sie in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden; nach § 1 Abs. 4 aaO. sind in diesen Fällen bereits gewährte Zuwendungen zurückzuzahlen.

Die Rechtsgültigkeit der vorgenannten Vorschriften war in letzter Zeit wiederholt Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Dabei hat sich zwar in Übereinstimmung mit dem Willen der Tarifvertragsparteien überwiegend die Auffassung durchgesetzt, daß auch der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Zuwendung hat, der mit Ablauf des 31. März aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Umstritten bleibt dagegen die Frage der Rechtsgültigkeit der genannten Vorschriften. Einzelne Arbeitsgerichte haben sie unter Hinweis auf das BAG-Urteil vom 10. März 1962 (AP Nr. 23 — § 611 BGB — Gratifikationen) deshalb für rechtsgültig angesehen, weil im Hinblick auf die Höhe der Zuwendung eine über den 31. März des darauffolgenden Jahres hinausgehende Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitsvertrag zu weitreichend sei.

Das LAG Düsseldorf hat jedoch mit dem rechtskräftigen Urteil vom 4. August 1965 — 6 Sa 223/65 — die Rechtsgültigkeit der Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der o. a. Tarifverträge bestätigt und dazu u. a. ausgeführt:

„Die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze über Rückzahlungsklauseln anlässlich einer einzelvertraglich vereinbarten, freiwillig gewährten Weihnachtsszuwendung können auf kollektivvereinbarte Zuwendungen mit einer Rückzahlungsklausel nicht ohne weiteres angewandt werden. Dieser Gleichsetzung von einzelvertraglichen kollektiven Vereinbarungen steht die den Tarifvertragsparteien zustehende Tarifautonomie entgegen...“

Nachdem die Tarifvertragsparteien, bei denen eine Unkenntnis der einschlägigen Rechtsprechung nicht angenommen werden kann, sich zu einer von dieser Rechtsprechung abweichenden Regelung in diesem Bereich entschlossen haben, gebührt der letzteren der Vorzug.“

Das LAG Düsseldorf führt weiter aus, daß diese Rechtsansicht auch dann gelte, wenn der Zuwendungstarifvertrag nicht normativ, sondern nur aufgrund einzelvertraglicher Abmachung angewendet werde.

In Übereinstimmung mit den übrigen an den Tarifverträgen beteiligten Arbeitgebern bitte ich, in vorkommenden Fällen weiterhin entsprechend zu verfahren. Gleichzeitig bitte ich, mich von etwaigen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu b): (Abschnitt I Buchst. C Nr. 3 i. V. m. Abschn. I Buchst. B Nr. 2 des Vollzugserlasses)

Für die Monate, in denen der Arbeiter ausschließlich Krankenbezüge (§ 42 MTL in der Fassung vom 31. Juli 1961 — P 261 A — 2 — I 4 a —) erhält, findet eine Kürzung der Zuwendung nicht statt. In seltenen Fällen kann es vorkommen, daß ein Arbeiter nur deshalb keine Krankenbezüge erhält, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das volle Netto-Arbeitsentgelt erreichen oder übersteigen und sich deshalb rechnerisch kein Krankengeldzuschuß ergibt. Hat der Arbeiter in einem solchen Falle während eines vollen Kalendermonats keine Krankenbezüge erhalten, tritt eine Kürzung der Zuwendung ein. Zur Vermeidung unbilliger Härten bin ich jedoch damit einverstanden, daß in derartigen Fällen außertariflich von einer Kürzung der Zuwendung abgesehen wird.

Abschnitt I Buchst. C Nr. 3 meines Vollzugserlasses wird wie folgt ergänzt:

„Werden dem Arbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Netto-Arbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, ist zur Vermeidung von Härten von einer Kürzung der Zuwendung abzusehen.“

Wiesbaden, 29. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 34 — I B 32
StAnz. 6/1966 S. 172

125

Vollzugserlaß zum BAT — 8. Änderungs- und Ergänzungserlaß

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts habe ich in Nr. 3 des 7. Änderungs- und Ergänzungserlasses zum Vollzugserlaß zum BAT vom 28. Juli 1965 (StAnz. S. 942) Hinweise zur Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT gegeben. Das Bundesarbeitsgericht hat sich erneut mit der Auslegung dieser Vorschrift in 2 Urteilen befaßt, deren Leitsätze ich nachstehend wiedergebe:

1. Urteil vom 19. März 1965 — 5 AZR 107/65 — Leitsätze:
 1. § 616 BGB, § 63 HGB stellen eine Durchbrechung des sich aus §§ 320 ff. BGB ergebenden Grundsatzes dar, wonach wegen Krankheit nicht arbeitende Angestellte keinen Gehaltsanspruch hätten.
 2. § 37 BAT verlängert zugunsten länger beschäftigter Angestellter die Fristen aus §§ 616 BGB, 63 HGB.
 3. Sind die Fristen aus §§ 616 BGB, 63 HGB, 37 BAT abgelaufen, ist aber der Angestellte noch arbeitsunfähig, so erwirbt er auch dann keinen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für weitere Zeitabschnitte, wenn er von der Sozialversicherung zu einem Kur- oder Heilverfahren verschickt wird.
 4. Für einen wegen der Verschickung nach § 50 BAT erteilten Sonderurlaub erhält der Angestellte nur dann Gehalt (Urlaubsvergütung), wenn er ohne die Verschickung einen solchen Anspruch hätte.

2. Urteil vom 1. Juli 1965 — 5 AZR 408/64 — Leitsatz:

Der Annahme eines „verordneten Kur- oder Heilverfahrens“ im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT steht die Kostenbeteiligung des Angestellten an den Kosten der Kur solange nichts entgegen, als der Träger der Sozialversicherung den überwiegenden Anteil an diesen Kosten trägt.

Eine Fühlungnahme mit den am BAT beteiligten Gewerkschaften hat ergeben, daß in absehbarer Zeit nicht mit Verhandlungen über die gesamten sich aus der Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT ergebenden Fragen gerechnet werden kann. Abschnitt II Nr. 35 (zu § 50) des Vollzugserlasses zum BAT erhält daher die nachfolgende Fassung, nach der ich gemäß einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres zu verfahren bitte:

„Zu Abs. 1

a) Entgegen dem bisherigen Recht wird ein verordnetes Kur- oder Heilverfahren nicht mehr einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleichgesetzt. Der Angestellte erhält vielmehr für die Dauer des Verfahrens einen Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von 6 Wochen.

b) 1. Verordnetes Kur- oder Heilverfahren

Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren besteht in dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kur- oder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Wird ein Kurverfahren nicht in einem dem Träger der Sozialversicherung usw. gehörenden oder von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt, so liegt nur dann ein Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT vor, wenn die verordnende Stelle unmittelbar oder mittelbar durch den von ihr beauftragten Kurarzt Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und der Kur damit den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Freie Badekuren und Erholungskuren sowie reine Vorsorgekuren, die nach § 1305 RVO, § 48 AVG und § 97 RKG bewilligt werden (vgl. § 10 Satz 3 BUrlG) und entsprechende Kuren, die von Trägern der Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regelleistungen der RVO hinaus bewilligt werden, sind keine Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT. Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kur- oder Heilverfahrens (einschl. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft und der Fahrkosten) tragen. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für die Heilkuren, die als beihilfefähig anerkannt sind.

2. Nachkur oder Schonzeit

Zum verordneten Kur- oder Heilverfahren oder zu einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur gehört auch die sich unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn sie der Arzt, der das Kur- oder Heilverfahren geleitet hat, zur Erreichung des Zweckes des Kur- oder Heilverfahrens für erforderlich hält. Die Gesamtdauer des Sonderurlaubs von sechs Wochen darf jedoch durch eine Nachkur oder Schonzeit nicht überschritten werden.

3. Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT

Der Angestellte hat nur dann und nur so lange Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT, wenn und solange er ohne den Sonderurlaub einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge hätte. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn der noch arbeitsunfähige Angestellte wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 BAT keine Krankenbezüge vom Arbeitgeber mehr erhält.

Die Notwendigkeit des Kur- oder Heilverfahrens muß vor der Durchführung des Verfahrens festgestellt werden. Der Sonderurlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß über den Antrag vor Antritt des Kur- oder Heilverfahrens entschieden werden kann.“

Die in Abschnitt II Nr. 35 des Vollzugserlasses zum BAT enthaltenen Hinweise zu § 50 Abs. 2 BAT bleiben unverändert.

Auf Kur- oder Heilverfahren, die z. Z. durchgeführt werden, sind die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Für

Ansprüche aus bereits abgeschlossenen Verfahren ist § 70 Abs. 2 BAT zu beachten. In den Fällen, in denen entgegen dem Abschnitt II Nr. 35 Buchst. b Nr. 3 des Vollzugserlasses zum BAT bezahlter Sonderurlaub bewilligt worden ist, verbleibt es hierbei. Über Rechtsstreite, die künftig von Angestellten zu § 50 Abs. 1 BAT anhängig gemacht werden, bitte ich mich unverzüglich zu unterrichten.

Wiesbaden, 29. 11. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 20 — I B 3
StAnz. 6/1966 S. 173

126

Änderung der Vorschriften über die Zahlung von Krankenbezügen für Bühnengehörige, die auf Normalvertrag-Solo beschäftigt werden — Tarifvertrag vom 19. November 1965 —

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Dezember 1961 — P 2122 A — 18/21 — I 4 a — (StAnz. S. 1453)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 19. November 1965 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen eine Neufassung des § 8 des Normalvertrages-Solo (Zahlung von Krankenbezügen) vereinbart. Die Neufassung stimmt wörtlich mit § 7 des Normalvertrages-Chor vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 211) überein, so daß nunmehr an die auf Normalvertrag-Solo und auf Normalvertrag-Chor Beschäftigten Krankenbezüge für die gleichen Fristen zu zahlen sind.

Der Tarifvertrag vom 19. November 1965 ist am 1. Januar 1966 in Kraft getreten. Die Mitglieder, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages wegen Unfalls oder Krankheit dienstunfähig gewesen sind, erhalten die Krankenbezüge wie wenn der Tarifvertrag bereits bei Beginn der Dienstunfähigkeit gegolten hätte mit der Maßgabe, daß die Krankenbezüge nach § 8 Normalvertrag-Solo erst vom 1. Januar 1966 an gezahlt werden.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur gefälligen Kenntnisnahme bekannt. Soweit sich bei der Anwendung der neu vereinbarten Vorschriften Zweifel ergeben sollten, bitte ich, mich bei deren Klärung zu beteiligen.

Wiesbaden, 14. 1. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 21 — I B 31
StAnz. 6/1966 S. 174

Tarifvertrag

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird zur Änderung des Normalvertrages-Solo folgendes vereinbart:

§ 1

§ 8 des Normalvertrages-Solo vom 1. Mai 1924 in der Fassung des Tarifvertrages vom 14. April 1961 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Krankenbezüge

1. Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere vierzehn Wochen zur Hälfte gezahlt,
- den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere vierzehn Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen der für das Theater zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Krankenhausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Barleistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse gewähren würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vorliegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkrankenkasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrunde gelegt, gleichgültig, welche Barleistungen

die Ersatzkasse gewährt. Netto Bezüge sind die vertraglich vereinbarten festen (Brutto-) Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeitnehmeranteil zur Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 vom Hundert der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 vom Hundert der zustehenden Barleistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a und b entsprechend. Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Vertragsverhältnis ein neues Vertragsverhältnis bei demselben Unternehmer an, z. B. infolge Unterbleibens von Nichtverlängerungsmitteln, so beginnen unbeschadet der Beendigung des bisherigen Vertragsverhältnisses die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen der Krankheit, an der das Mitglied in der vorangegangenen Spielzeit erkrankt war, nicht neu zu laufen.

2. Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Dienstfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Zeiten gewährt. Im übrigen ist die Zusammenrechnung verschiedener Krankheitszustände unzulässig.

3. Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Absatz 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Absatz 1, wenn es

- dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und
- die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der vom Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschied das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchstaben a und b entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmers auf andere Weise sicherstellt.

4. Das Mitglied hat die Verhinderung, falls und insoweit sie der Unternehmer nicht anerkennt, zu beweisen. Der Unternehmer kann allgemein das Gutachten bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes zum Beweis der Verhinderung am Dienst fordern; er kann überdies im einzelnen Fall einen anderen Arzt bezeichnen. Der Unternehmer hat, wenn der von ihm beauftragte Arzt das verlangt, einen Facharzt beizuziehen.

5. Die Kosten der Gutachten der von ihm bezeichneten Ärzte sowie des etwa beigezogenen Facharztes (Absatz 4) trägt der Unternehmer, falls nicht böswilliges Verhalten des Mitglieds vorliegt.

6. Bestätigt der Arzt die Verhinderung, so hat der Unternehmer die Krankenbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu zahlen.

7. Hat der Unternehmer einen Arzt nicht oder nicht unverzüglich bezeichnet, so gilt zunächst das Gutachten des vom Mitglied beigezogenen Arztes vorbehaltlich des Rechts beider Teile auf schiedsgerichtliche Entscheidung."

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Köln/Hamburg, den 19. November 1965

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnengehörigen
Windgassen Wüllner

127

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (St.Anz. S. 598) — werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1965 vom Hessischen Landesvermessungsamt

herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name und Maßstab des Kartenwerkes	Blattnummer und Name	Jahr der Ausgabe	Blattformat	Anzahl der Farben	Preis DM
a) Neuerscheinungen					
Top. Karte 1 : 50 000 mit Wanderwegen (TK 50 W)	L 4724 Witzenhausen	1961	65 × 60 (48 × 44)	8	3,—
Kreiskarte 1 : 50 000 (Arbeitskarte) (KK 50 A)	Kassel-Wolfhagen	1965	76,5 × 108 (65 × 90)	3	1,50
Kreiskarte 1 : 50 000 (Übersichtskarte) (KK 50 Ü)	Kassel-Wolfhagen	1965	76,5 × 108 (65 × 90)	6	4,50
b) Neuausgaben					
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5218 Niederwalgern	1964	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5219 Amöneburg	1964	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5220 Kirtorf	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5225 Geisa	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5318 Allendorf a. d. L.	1964	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5323 Schlitz*)	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5324 Hünfeld	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5325 Spahl	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5418 Gießen	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5424 Fulda	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5425 Kleinsassen	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5524 Weyhers	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5525 Gersfeld	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5620 Ortenberg	1964	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5716 Oberreifenberg	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5717 Bad Homburg v. d. H.	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5721 Gelnhausen	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5820 Langenselbold	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5821 Bieber	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5822 Wiesen	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
	5322 Lauterbach*)	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40
Top. Karte 1 : 25 000 mit Wanderwegen (TK 25 W)	Hochtaunus	1965	87 × 69 (82,5 × 62,5)	5	3,40
Top. Karte 1 : 25 000 mit Wanderwegen (TK 25 W) auf Syntosil	Hochtaunus	1965	87 × 69 (82,5 × 62,5)	5	6,90

Name und Maßstab des Kartenwerkes	Blattnummer und Name	Jahr der Ausgabe	Blattformat	Anzahl der Farben	Preis DM
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5318 Amöneburg	1965	65 × 60 (48 × 44)	5	2,40
				6	2,40
				7	3,—
				3*)	1,—
	L 5326 Tann	1965	65 × 60 (48 × 44)	5	2,40
				6	2,40
				7	3,—
				3*)	1,—
	L 5518 Gießen	1965	65 × 60 (48 × 44)	5	2,40
				6	2,40
				7	3,—
				3*)	1,—
L 5720 Gelnhausen	1965	65 × 60 (48 × 44)	5	2,40	
			6	2,40	
			7	3,—	
			3*)	1,—	

*) Orohydrographische Ausgabe

B. Sonstige Veröffentlichungen:

Bezeichnung	Preis DM
a) Neuerscheinung	
Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen (Automation) — Katastervermessungen —	2,50
b) Neuausgaben	
1. Kartenverzeichnis des Hess. Landesvermessungsamtes — Ausg. 1965 —	kostenlos
2. Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — Ausg. 1965 —	1,—
3. Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen — Stand November 1965 —	1,50
4. Anweisung für die Stückvermessung bei Arbeiten zur Aufstellung neuer Liegenschaftskataster (StückvermErl.) — Stand Februar 1965 —	0,90
Wiesbaden, 13. 1. 1966	
Hessisches Landesvermessungsamt K 5422 B — LV 3 StAnz. 6/1966 S. 175	

128

Luftbildwesen in Hessen

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 1. 7. 1964 — K 5241 B — LV 22 — StAnz. 1964 S. 992 — werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
101	Kennwort: Odenwald Das Gesamtfluggebiet umfaßt den südl. Odenwald. Es liegt auf folgenden Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 6216 Gernsheim 6217 Zwingenberg (Krs. Bergstr.) 6218 Neunkirchen	September 1964 1 : 25 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
	6219 Brensbach 6220 tlw. Wörth a. Main 6316 Worms 6317 Bensheim 6318 Lindenfels 6319 Erbach 6320 tlw. Michelstadt 6418 Weinheim 6419 Beerfelden 6420 tlw. Schlossau	
102	Kennwort: Hofheim/Eddersheim Das Fluggebiet erfaßt einen Raum südl. Hofheim und bei Eddersheim	Mai 1965 1 : 6200
103	Kennwort: Lahn Das Fluggebiet erfaßt die Lahn bei Leun. Krs. Wetzlar, und Odersbach bei Weilburg	März 1965 1 : 6200
104	Kennwort: Heppenheim Das Fluggebiet erfaßt einen Raum südl. Heppenheim	Mai 1965 1 : 12 000
105	Kennwort: Wisper Das Fluggebiet umfaßt den Raum der unteren Wisper. Es liegt auf folgenden Teilen der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 5812 tlw. St. Goarshausen 5813 tlw. Nastätten 5912 tlw. Kaub 5913 tlw. Preßberg	Juni 1965 1 : 12 000 1 : 24 000

Flugplanung:

Für das Frühjahr 1966 ist das Gebiet Bad Schwalbach — Eltville — Wiesbaden — Mörfelden — Groß-Gerau — Pfungstadt für einen Bildflug vorgesehen,
Wiesbaden, 1. 12. 1965

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 B — LV 2
StAnz. 6/1966 S. 176

Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Erlaß vom 21. 4. 1964 — H 4 — 436 0 — 448 (ABL. S. 284, StAnz. S. 597)

A. ALLGEMEINES

I. Zweck

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis:

1. Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben. Ferner können zugewanderte Studenten nach Maßgabe des Teiles G gefördert werden.

2. Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

3. Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltspflichtigen die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

4. Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in Teil A III 5 b genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

5. Die vorangehende Förderung an einer Hochschule für Erziehung sowie an einer nichtwissenschaftlichen Hochschule oder Schule steht der Förderung nicht entgegen.

III. Umfang und Form der Förderung:

1. Förderungsmeßbetrag

a) Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 290 DM im Monat zur Verfügung stehen.

b) Für Studenten, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist dieser Förderungsmeßbetrag um 30 DM im Monat herabzusetzen.

c) Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2 500 DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Bestimmungen nicht Zusatz- und Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1 500 DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

2. Anfangsförderung

Die Förderung wird in den ersten drei Fachsemestern während der Vorlesungsmonate gewährt; außerdem während je eines vorlesungsfreien Monats nach dem zweiten und dritten Semester. Die Förderung wird auch für die Monate eines Pflichtpraktikums gewährt, das nach der Prüfungsordnung im Laufe des Studiums abgeleistet werden soll; dabei wird eine Praktikantenvergütung angerechnet, soweit sie 100 DM netto im Monat übersteigt

3. Hauptförderung

a) Vom Beginn des vierten Fachsemesters an wird die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen; spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme der in Teil E I geregelten Fälle.

b) Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eins anrechnungsfähig sein soll, auch für ein Aus-

landsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Lehrstuhlinhaber der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Der Förderausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Auslandsstipendium kann darüber hinaus nach Anhörung eines Lehrstuhlinhabers der Studienrichtung des Studenten unter Anrechnung auf die Höchstförderungsdauer bis zu zwei weiteren Semestern gefördert werden, wenn diese für das Studium des Antragstellers von besonderer Bedeutung sind.

4. Sonderbestimmungen bei Vorexamen

a) Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Studiensemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann Förderung auch in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das fünfte Semester hinaus, gewährt werden.

b) Wird — abgesehen von dem Vorphysikum — ein Vorexamen vor dem Abschluß des dritten Semesters abgelegt, so kann die Aufnahme in die Hauptförderung bereits nach erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung erfolgen.

5. Sonderfälle

a) Soweit in einem Sonderfall die unter Nr. 1—5 festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderausschuß der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme der in diesen Bestimmungen anders geregelten Fälle. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

b) Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Förderausschusses der Hochschule ausnahmsweise gefördert werden.

c) Weitere Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Kultusministers.

IV. Verfahren:

1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr durch den Förderausschuß nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297). Der Förderausschuß kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Fakultäts-Ausschüssen bedienen.

2. Antragstellung

a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sollen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters über das Studienwerk an den Förderausschuß der Hochschule gerichtet werden. Die Hochschule kann Ausschlußfristen bestimmen.

b) Der Antragsteller hat über seine und seiner Unterhaltspflichtigen wirtschaftliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist.

c) Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, diese jeweils unverzüglich dem Studienwerk mitzuteilen. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages für den laufenden Bewilligungszeitraum ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte des Studenten und seiner Unterhaltspflichtigen sich um mehr als 1 200 DM geändert hat.

3. Antragsbearbeitung und Bewilligung

a) Der Förderausschuß entscheidet unter Berücksichtigung der Eignung und Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung und ihre Weitergewährung. Er bewilligt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltspflichtigen nicht ändern, den Förderungsbetrag für ein Kalenderjahr. Der Antragsteller erhält hierüber schriftlich Bescheid.

- b) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung des Förderausschusses vor. Es führt die Förderungsakten und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Es übernimmt den Zahlungsverkehr und prüft, ob der Geförderte auch im 2. Halbjahr des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgaben nach diesen Bestimmungen die dafür zuständige Stelle der Hochschule.

4. Zahlungsweise

Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag ohne Aufgliederung in Stipendien und Pflichtdarlehen monatlich im voraus überweisen.

5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

- a) Jeder überzahlte Förderungsbetrag ist zurückzufordern oder zu verrechnen, es sei denn, daß den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten kein Verschulden trifft und die Rückforderung oder Verrechnung eine Härte bedeuten würde.
- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

- a) Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann er ohne Rücksicht auf die Ausschußfrist nach Teil A IV 2 a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag in der Anfangs- und Hauptförderung jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester erneuert werden.

7. Hochschulwechsel

- a) Bei Hochschulwechsel übernimmt auf Antrag des Studenten die nunmehr zuständige Hochschule die Förderung nach Abschluß des laufenden Kalenderhalbjahres. Der Hochschulwechsel hat auf die einmal ausgesprochene Aufnahme in die Anfangs- oder Hauptförderung sowie auf die Höhe der Förderungsbeträge für das laufende Kalenderjahr keinen Einfluß. Jedoch erfolgt die Änderung des Förderungsbetrages gemäß Teil A III 1 b) bereits mit Wirkung vom neuen Kalenderhalbjahr.
- b) Das Studentenwerk der nunmehr zuständigen Hochschule fordert die Förderungsakte des Studenten beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule an. Dieses zählt aber die Förderungsbeträge bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres weiter aus, übergibt die Förderungsakte vollzählig, bewahrt jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung auf.
- c) Für Weiterbewilligungsanträge nach Hochschulwechsel gilt die Antragsfrist wie für Aufnahmeanträge gemäß Teil A IV 2a.
- d) Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Nr. 6.

B. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

I. Zuständigkeit

Für die Regelung von Form und Umfang der Eignungsfeststellung im Rahmen der folgenden Bestimmungen ist die Hochschule zuständig.

II. Anfangsförderung

Wer als Student eingeschrieben ist, gilt als geeignet für die Anfangsförderung, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

III. Hauptförderung

1. Der Aufnahme in die Hauptförderung geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenexamen sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

2. Es sind nur die Studenten in die Hauptförderung aufzunehmen, an deren Eignung kein Zweifel besteht. Die Eignungsfeststellung gilt für die Zeit der Hauptförderung.

IV. Eignungsprüfung

1. Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben werden, sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen; ihm ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.

2. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderausschuß sie — insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwendig hält.

C. BEDÜRFTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages

1. Ein Student kann soweit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

2. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen.

3. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10 DM im Monat werden nicht vergeben.

4. Bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung wird der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister des Innern festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; wenn sie jedoch den Betrag von monatlich 100 DM übersteigen, nur mit vorheriger Zustimmung des Förderausschusses.

II. Eigene Leistungen des Studenten

1. Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen werden auf die Förderung angerechnet soweit sie insgesamt den Betrag von 1500 DM im Jahr übersteigen. Während der Anfangsförderung bleibt jedoch von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich ein Betrag bis zu 1500 DM außer Betracht.

2. In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

3. Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

4. Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz — ausgenommen Bundessozialhilfegesetz — beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Der Antragsteller hat in diesem Falle sein Einverständnis zu erklären, daß eine ihm nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach den vorliegenden Bestimmungen vorschußweise bewilligten Förderungsbetrages einschließlich der Darlehen. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach diesen Bestimmungen, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe oder Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

5. Besondere Belastungen und Umstände des Einzelfalles, auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Besondere Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

1. Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Nettoeinkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge

für die Eltern des Studenten 8 400 DM

Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des 2. Ehegatten, doch nur bis zu einer Grenze von 1 320,— DM

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten oder den Ehegatten des Studenten

5 400 DM

für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an denjenigen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist

2 640 DM

3. Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

4. Besondere Belastungen und Umstände des Einzelfalls — auch solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

5. Der die Freigrenze übersteigende Teil des Nettoeinkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 2 640 DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

IV. Berechnung des Nettoeinkommens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Für das Nettoeinkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

2. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen: Die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75—79, 81, 82, 82 a, 82 c — 82 f der Einkommensteuereinführungsvorordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind.

3. Es sind ferner h i n z u z u r e c h n e n alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, mit Ausnahme von einmaligen Vermögensanfällen wie Erbschaften und Schenkungen (siehe aber Teil C V. dieser Bestimmungen) und nachstehenden Leistungen:

- a) Die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz von Kosten nach dem § 13 Abs. 4 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes, das Pflegegeld nach § 558 (3) und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- e) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,
- f) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellten,
- g) Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d EStG, § 6 Ziffer 3 Buchstabe d LStDV,
- h) Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 12 EStG, § 4 Ziffer 1 LStDV,
- i) Reisekostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,
- k) **Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,**
- l) Auslagenersatz nach § 3 Ziffer 50 EStG, § 4 Ziffer 4 LStDV,

- m) Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 a—c EStG, § 6 Ziffer 3 a—c LStDV,
- n) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1963,
- o) Beihilfen nach dem Wohngeldgesetz,
- p) Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, die nach § 12 Abs. 1 des zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. 7. 1965 (BGB1. I S. 585) steuerfrei sind.

4. Von dem nach Ziffer 1—3 errechneten Betrag sind a b z u s e t z e n: Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer, sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) oder entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 und 33 a Abs. 3 ff EStG sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden. Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

V. Veranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

1. Das Vermögen ist zur Deckung des Förderungsmaßbetrages insoweit heranzuziehen, als seine Verwertung (Veräußerung, Belastung, Verbrauch) zumutbar ist.

2. Das verwertbare Vermögen ist anteilmäßig auf die Gesamtzeit der Ausbildung entsprechend Teil D anzurechnen; es ist ferner die Zahl der Kinder zu berücksichtigen, für deren Ausbildung der Unterhaltsverpflichtete zu sorgen hat.

3. Nicht zumutbar ist die Verwertung:

- a) eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zur Schaffung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Einrichtung eines Hausstandes gewährt wird, sowie Entschädigung auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG), Eingliederungsbeihilfe nach den §§ 9a und 9b des Häftlingshilfegesetzes (HHG), Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), sofern diese nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden. Übergangsbeihilfe nach § 12 Abs. 2 und 5 und § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- b) des Hausrats,
- c) von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit bestimmt sind,
- d) eines kleinen Hausgrundstücks, das der Antragsteller bzw. seine Unterhaltsverpflichteten allein oder mit Angehörigen bewohnen,
- e) von kleineren Barbeträgen oder sonstigen Geldwerten.

4. Die Verwertung sonstigen Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn diese für den Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten eine besondere Härte bedeuten würde.

D. FÖRDERUNGSDAUER

I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste überschreiten, so ist dazu die Zustimmung des Hessischen Kultusministers erforderlich, der sich mit dem Bundesminister des Innern abstimmt. Teil A III 3 b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

II. Höchstförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit
höheres Lehramt	11
Handelslehramt	9
Kath. Theologie	10
Evang. Theologie	10
Medizin	12
Veterinärmedizin	10
Zahnmedizin	11
Pharmazie	7
Lebensmittelchemie	11

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. der Prüfungszeit
Rechtswissenschaft	9
Volkswirtschaft	9
Betriebswirtschaft	9
Sozialwissenschaften	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11
Psychologie	11
Mathematik	11
Physik	12
Chemie	13
Meteorologie	11
Ozeanographie	11
Limnologie	11
Geophysik	11
Geologie/Paläontologie	11
Mineralogie	11
Geographie	11
Biologie	11
Architektur	10
Bauingenieurwesen	11
Vermessungswesen	10
Maschinenbau (einschl. Schiff- und Flugzeugbau)	11
Elektrotechnik	11
Landwirtschaft	9
Gartenbau	9
Forstwirtschaft	9
Holzwirtschaft	10
Zuckertechnologie	9
Brennerei und Hefetechnologie	9
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4
Wirtschaftsingenieurwesen	11
Bergbau und Hüttenwesen	10
Metallkunde	10
Hauswirtschafts- und Ernährungswissen- schaften	9
Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen	9
Lehramt an Volks- und Realschulen	7

Für nichtgenannte Fächer bestimmt der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Förderungsdauer.

III. Wechsel des Studienfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

E. DARLEHENSVERGABE

I. Umfang

1. Darlehen werden als Pflichtdarlehen nach den Bestimmungen von Teil A III 1 c dieser Bestimmungen gewährt.

2. Zusatzdarlehen können einem geeigneten Studenten — auch wenn er keine sonstige Förderung nach diesen Bestimmungen erhält — gewährt werden:

- wenn er sein Studium aus zwingenden Gründen nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen kann;
- zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium während der Hauptförderung;
- zur Deckung von Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- zur Deckung der Studienkosten, wenn ein Student oder sein Unterhaltsverpflichteter Vermögen besitzt oder ansammelt, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann;
- für ein zweites Studium, das der Förderausschuß als notwendig anerkennt;
- zur Promotion auf Empfehlung des für die Dissertation zuständigen Hochschullehrers.

3. Während der Zeit der Hauptförderung können ferner geeigneten Studenten gegen Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages gegeben werden anstelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach Teil C III 5 anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.

4. Die Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden. Sie sollen — mit Ausnahme der Bürgschaftsdarlehen nach Teil E I 3 — den Gesamtbetrag von 4500 DM nicht übersteigen.

II. Verfahren

1. Im Förderungsantrag verpflichtet sich der Student zur Rückzahlung der Förderungsbeträge, die ihm nach diesen Bestimmungen als Darlehen gewährt werden.

2. Das örtliche Studentenwerk übersendet dem Deutschen Studentenwerk eine Mitteilung über die Aufnahme eines Studenten in die Förderung und setzt darin einen vorläufigen Stichtag für die im Zusammenhang mit der Darlehensförderung geltenden Fristen fest. Dieser liegt im Halbjahr nach dem voraussichtlichen Studienende, spätestens jedoch 4 Semester nach Erreichen der Höchstförderungsdauer.

3. Das örtliche Studentenwerk führt eine Darlehensabrechnung und übersendet diese nach Beendigung des Studiums mit einem Vermerk über das Studienergebnis dem Deutschen Studentenwerk.

4. Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der Darlehen nach Teil E I 3 ohne Bürgschaft gewährt.

5. Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3% der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen. Kosten für die Ermittlung des Aufenthalts des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind hiermit nicht abgegolten; sie werden gesondert erhoben.

6. Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 50 DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach Studienende fällig. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

7. Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen ist.

8. Die Aufrechnung gegenüber den Darlehensforderungen samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

9. Das Deutsche Studentenwerk zieht im Auftrag des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zentral alle nach diesen Bestimmungen gewährten Darlehen ein. Ihm obliegt die Festsetzung des endgültigen Rückzahlungstermins, die Einräumung der Stundung sowie bei Zustimmung des Bundesministers des Innern Niederschlagung der Darlehensforderung. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstandenen Streitigkeiten ist Bonn.

10. Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- auch nur mit einem Teil einer Rate über 4 Wochen im Rückstand gerät; maßgebend für die Zahlung ist der Tag des Eingangs,
- strafweise von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- die Förderungsmittel nicht zu Studienzwecken verwendet,
- das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

11. Ab Fälligkeit nach Nr. 10 werden Zinsen in Höhe von 5% erhoben.

12. Bereits vergebene Pflichtdarlehen — auch solche aus vergleichbaren Studienförderungen — werden auf den Darlehensbetrag nach Teil A III 1 angerechnet. Für die Studenten, die sich bereits am 1. 4. 1964 in der Hauptförderung befunden haben, bleibt der Darlehensbetrag auf 1500 DM begrenzt.

F. WEITERE AUFGABEN DES DEUTSCHEN STUDENTENWERKS

1. Das Deutsche Studentenwerk ist im Auftrag des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder um eine zentrale Auswertung der Förderungserfahrung und Koordinierung der Förderungsarbeit bemüht. Hierzu

macht es insbesondere gemeinsame Entscheidungen des Bundesministers des Innern und der Kultusminister der Länder zur einheitlichen Auslegung der Bestimmungen in seinen Mitteilungen bekannt, erarbeitet die einheitlich zu verwendenden Formulare für die Förderung, sammelt statistische Unterlagen hierfür und wertet sie aus.

2. Den Studentenwerken steht für die Berechnung der Förderungsbeträge, für die Erteilung von Bescheiden, für die Herstellung der Überweisungsträger und Abrechnungsbelege die Lochkartenabteilung des Deutschen Studentenwerkes kostenlos zur Verfügung. Soweit nicht schon hierdurch die Unterlagen für die Förderungsstatistik anfallen, sind sie von den örtlichen Studentenwerken dem Deutschen Studentenwerk zuzuleiten.

G. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZUGEWANDERTE STUDENTEN

I. Personenkreis

1. Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Sonderbestimmungen gelten die Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischem Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Land Berlin kommen, oder Studenten, die in der Bundesrepublik nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) als Asylberechtigte anerkannt sind.

2. Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung beantragt wurde, es sei denn, daß der Antragsteller aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ein Studium in seinem Studienfach an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufnehmen konnte.

3. Der Nachweis der Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis ist erbracht, sofern die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt wird:

a) bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost):

Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz;

Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz, und zwar der Ausweis C (für Sowjetzonenflüchtlinge), der Ausweis A oder B (für Heimatvertriebene oder Vertriebene), wenn diese einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber Rechte als Sowjetzonenflüchtling geltend machen kann;

behördlicher Nachweis oder Bescheinigung des Sozialamtes des Deutschen Bundesstudentenringes über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem NAG, sofern diese nicht älter als 6 Monate ist; die Förderung kann über ein Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist.

b) bei Spätaussiedlern:

Registriertschein für Durchgangsstellen für Aussiedler; Bescheinigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland;

Ausweis A oder B nach dem Bundesvertriebenengesetz mit einem Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952, wenn es keinen Sperrvermerk enthält, der besagt, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz

nicht geltend machen kann;

c) bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:

Heimkehrerbescheinigung;
Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes

d) bei anerkannten Asylberechtigten:

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559);

einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpaß, der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;
einen Bescheid der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling;
einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als Asylberechtigter.

Soweit einer der unter a) bis d) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, prüft das Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenringes die Antragsberechtigung und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Ist die Antragsberechtigung nicht eindeutig festzustellen, sind die erforderlichen Angaben mit Unterlagen darüber, ob Anhaltspunkte für die Feststellung der Antragsberechtigung vorliegen, dem Bundesminister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

II. Umfang und Förderung

1. Umfang und Form der Förderung richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Teil A, Abschnitt III.

2. a) Studenten, die sich in den ersten drei Fachsemestern ihres im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums befinden, erhalten die Förderungsbeträge der Anfangsförderung.

b) Von Beginn des vierten im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Fachsemesters an gelten die Vorschriften über die Hauptförderung entsprechend, jedoch ist die Förderung eines Auslandsstudiums für anerkannten Asylberechtigten nach Teil G I 3 d ausgeschlossen.

3. Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von 250,— DM monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden.

4. Einem Studenten, dem es vor Aufnahme des Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

5. Zur Erleichterung der Studienaufnahme können einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu DM 300,—, die Immatrikulations- und Sozialgebühren bewilligt werden.

6. Sofern ein zugewandertes Student nach den Bestimmungen über die Anfangsförderung gefördert wird, kann die Förderung auch während der vorlesungsfreien Zeit ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn er zur Schließung von Wissenslücken, die sich aus dem bisherigen Bildungsgang ergeben, einer Erwerbstätigkeit nur in begrenztem Ausmaß nachgehen kann, oder wenn er diese unter Würdigung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit während dieser Zeit nicht finden kann.

III. Eignungsvoraussetzungen

1. Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen soll es den zugewanderten Studenten ermöglichen, sich an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik anzupassen und ihr Studium erfolgreich abzuschließen, um dadurch die Befähigung zur Eingliederung in ein akademisches Berufsleben in der Bundesrepublik zu erwerben. Daher wird die Eignung abweichend von Teil B dieser Bestimmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Für die Förderung während der drei ersten Fachsemester in der Bundesrepublik gilt als geeignet, wer als ordentlicher Student zum Studium zugelassen ist. Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine sind dem Förderausschuß laufend vorzulegen. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich — unter Berücksichtigung der Umstellungsschwierigkeiten — berechnete Zweifel ergeben, daß der Geförderte sein Studium ernsthaft betreibt.

3. Bei Abschluß des dritten Fachsemesters in der Bundesrepublik ist eine Eignungsprüfung durch Hochschulleiter vorzunehmen, in der festzustellen ist, ob der zugewanderte Student bisher sein Studium ernsthaft betrieben hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er das Studium erfolgreich abschließen wird. Er kann dann gemäß Teil A III 3 weitergefördert werden. Ist diese Eignung noch nicht ohne Zweifel feststellbar, kann die Förderung für zwei weitere Semester unter Erteilung von Auflagen, von deren Erfüllung die spätere Förderung abhängig gemacht wird, bewilligt werden.

4. Die Ablegung eines Vorexamens — abgesehen vom Vorphysikum — gilt als Eignungsfeststellung nach Nr. 3. Versagt ein zugewandelter Student in einem Vorexamen oder einer Zwischenprüfung und ist anzunehmen, daß dies seine Ursache in Anpassungsschwierigkeiten an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik hat oder als Folge einer langjährigen politischen Haft zu werten ist, kann die Förderung bis zur Wiederholung der Prüfung innerhalb der hierfür üblichen Frist weiter bewilligt werden.

5. Der nach Nr. 3 und 4 geförderte zugewanderte Student hat dem Förderausschuß jeweils zu Semesterbeginn einen Bericht über den Verlauf des Studiums im vorangegangenen Semester unter Beifügung der während des Semesters erworbenen Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika, und Seminarscheine vorzulegen. Ergeben diese Unterlagen Zweifel, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, ist neuerlich eine Eignungsfeststellung vorzunehmen. Die Förderung ist jedoch bis zur Entscheidung hierüber weiter zu bewilligen.

IV. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

1. Die Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.
2. Bei der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen nach Teil C Abschnitt II Nr. 5 ist, sofern der Antragsteller mit seinen Unterhaltsverpflichteten gleichzeitig zugewandert ist, zu berücksichtigen, daß diese in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen.

V. Förderungsdauer

Die Förderungsdauer bestimmt sich nach Teil D. Haben sich wegen der notwendigen Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Verzögerungen im Studium ergeben, kann der Förderausschuß die Liste in Teil D, Abschnitt II bis zu zwei Semestern überschreiten.

VI. Darlehensvergabe

Zugewanderte Studenten erhalten den Förderungsbetrag während der ersten drei Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik als Stipendium. Die Vorschrift in Teil A, Abschnitt III Nr. 1 c) findet erst ab dem 4. Studiensemester in der Bundesrepublik Anwendung.

VII. Zugewanderte Studenten, die aus der Förderung ausgeschlossen werden, sind vom Förderausschuß dem Sozialamt des Bundesstudentenringes namhaft zu machen, das sich um weitere Hilfen zur Eingliederung des Zugewanderten bemühen wird.

VIII. Die Aufwendungen, für die nach diesem Abschnitt zu fördernden zugewanderten Studenten sind in einem besonderen Verwendungsnachweis zu erfassen.

H.

Die Teile A—D gelten auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen an Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, die nach § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 100) und nach § 7 der Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 18. 5. 1962 (GVBl. S. 297) gewährt werden.

Langfristige Darlehen bewilligt außerdem die Studentische Darlehenskasse Hessen in Frankfurt/Main, Jügelstraße 1; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

I.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1966 in Kraft; er hebt den Erlass vom 21. April 1964 — H 4 — 436/0 — 448 — auf.

Wiesbaden, den 14. Januar 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 436 0 — 761 —
StAnz. 6/1966 S. 177

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

130

Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen.

Den in meinem Auftrag von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg festgesetzten Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 7. Januar mache ich nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 14. 1. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III a 1 — AZ.: 66 o 12 —

StAnz. 6/1966 S. 182

Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen

Gültig ab 1. Februar 1966

Für die Personen- und Wagenfähren an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen gelten folgende Fährgebühren:

A. Für die einmalige Überfahrt zur Tageszeit:

(vom 1. 4. bis 30. 9. von 5.00 bis 21.00 Uhr)
(vom 1. 10. bis 31. 3. von 7.00 bis 18.00 Uhr)
bei normalem Wasserstand:

	DM
1. Einzelperson	—,30
2. Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	—,20
3. Person mit Fahrrad, Moped und dgl.	—,45
4. Person mit Motorrad, Motorroller und dgl.	—,60
5. Motorrad mit Beiwagen einschl. Fahrzeugführer	—,75
6. Person mit Handwagen, Kinderwagen und sonstigen Gegenständen, die den Platz einer Person einnehmen	—,60
7. Personenkraftwagen mit Fahrzeugführer (ohne Insassen)	1,30
8. Lastkraftwagen und Anhänger	
a) bis zu 1 t Nutzlast (einschl. Fahrzeugführer),	1,30
b) jede weitere Tonne Nutzlast	—,70
9. Zugmaschinen und Anhänger wie Ziffer 8a) und b)	
10. Einspannerführwerk einschließlich Fahrzeugführer	1,20
11. Zweispännerführwerk einschließlich Fahrzeugführer	1,30
12. a) 1 Stück Kleinvieh (ohne Begleitperson)	—,40
b) 1 Stück Großvieh, Zug-, Last- oder Reittiere (ohne Begleitperson)	—,50

B. Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis dürfen die doppelten, nach der Polizeistunde die dreifachen Fährgebühren gemäß Abschnitt A. berechnet werden.

C. Sammel- oder Wochenkarten zur Tageszeit, DM

1. Sammelkarte (15 Fahrten)	1,—
2. Wochenkarte für Berufstätige (12 Fahrten)	
a) Einzelperson ohne Fahrzeug	2,—
b) Person mit Fahrrad, Moped und dgl.	3,—
c) Person mit Motorrad, Motorroller und dgl.	4,—
d) Personenkraftwagen mit Fahrzeugführer (ohne Insassen)	7,50

D. Die Fährgebühren für geschlossene Gesellschaften, Schulen, Vereine u. a. sowie für sonstige, im Tarif nicht besonders angeführte Fälle, können durch freie Vereinbarung geregelt werden. Die vereinbarte Gebühr darf — umgerechnet auf die Person oder den Gegenstand — die Einzeltarife gemäß Abschnitt A nicht überschreiten.

E. Vom Fährgeld befreit sind:

1. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird;
2. Die mit Sonderausweis versehenen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
3. Fahrzeuge aller Art, die bei Notständen Hilfe leisten, einschließlich der Begleitpersonen (Feuerwehr im Einsatz usw.);
4. Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einschließlich der Begleitpersonen;
5. Polizeivollzugsbeamte, die durch Dienstkleidung oder besonderen Ausweis ausgewiesen sind, in Ausübung ihres Dienstes einschließlich ihrer Fahrzeuge, Pferde und Hunde.

F. Schlußbestimmungen:

1. Die festgesetzten Fährgelder sind Höchstpreise.
2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Tarif werden auf Grund des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (WiStGB. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.
3. Dieser Tarif wird im Auftrag des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr festgesetzt und ist vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 22. Dezember 1965 — III a 1 — Az.: 66 o 12 — preisrechtlich genehmigt worden.
4. Dieser Tarif tritt am 1. Februar 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Fährtarif an der Bundeswasserstraße Main im Bereich des Landes Hessen vom 21. März 1960 außer Kraft.

Würzburg, 7. 1. 1966

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
R Nr. 8105 65

131

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ausbildung von Gesundheitsaufsehern

Der zweite gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland gemäß § 30 der vorläufigen Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom 7. 7. 1964 (St.Anz. S. 966) durchgeführte Übergangshehrgang für Gesundheitsaufseher in Gießen ist am 12. 4. 1965 abgeschlossen worden.

Die staatliche Abschlußprüfung haben alle 22 an dem Lehrgang teilnehmenden Bewerber(innen) — (9 aus Hessen, 11 aus dem Land Rheinland-Pfalz und 2 aus dem Saarland) bestanden. Die hessischen Teilnehmer haben die staatliche Anerkennung als Gesundheitsaufseher erhalten.

Ein weiterer Übergangshehrgang findet nicht statt. Ich beabsichtige, den ersten ordentlichen Lehrgang gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 der o. a. Vorschriften im Herbst 1966 in Gießen beginnen zu lassen. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt drei Monate. Er steht wiederum Teilnehmern aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland offen.

Die Gesuche um Zulassung zur Ausbildung als Gesundheitsaufseher und zur Teilnahme an dem Lehrgang sind gemäß § 5 der genannten Vorschriften an den Träger des Gesundheitsamtes, bei dem die praktische Ausbildung erfolgen soll, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, zu richten. Es ist wünschenswert und zweckmäßig, daß die Bewerber, die an dem Lehrgang teilzunehmen beabsichtigen, bereits einige Zeit an einem Gesundheitsamt praktisch tätig gewesen und in die vielfältigen Aufgaben eingewiesen sind. Nach § 9 der vorläufigen Vorschriften können bis zu drei Monaten einer Tätigkeit in einem Gesundheitsamt, die der Teilnahme am Lehrgang vorausgegangen ist, auf die Zeit der geforderten neun Monate praktischer Tätigkeit angerechnet werden.

Um einen Überblick über die Zahl der Teilnehmer, die auf höchstens 30 begrenzt sein wird, zu gewinnen, bitte ich die Namen der Bewerber möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Die Meldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, daß mit einem weiteren Lehrgang nicht vor 1969 gerechnet werden kann. Die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gesundheitsämter bisher noch nicht über einen bzw. die ausreichende Zahl von Gesundheitsaufsehern (Richtzahl: 1 Gesundheitsaufseher auf 50 000 Einwohner) verfügen, bitte ich, sich umgehend um die Gewinnung und Einstellung qualifizierter Bewerber zu bemühen und mir Meldung zur Teilnahme an dem ersten ordentlichen Lehrgang unverzüglich zuzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß für die notwendige Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter auf die Mitarbeit von Gesundheitsaufsehern nicht verzichtet werden kann. Gerade in Anbetracht des ständigen Zuwachses an Pflichtenaufgaben z. B. durch die neuere Seuchen-, Arzneimittel- und Lebensmittelgesetzgebung und im Hinblick auf die notwendige Intensivierung der gesamten Umwelthygiene ist der Einsatz von Gesundheitsaufsehern unerlässlich.

Wiesbaden, 11. 1. 1966

**Der Hessische Minister für
Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 3 a — 18b 34/05

St.Anz. 6/1966 S. 183

132

Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es zur Vereinheitlichung der Überwachung von Geflügelausstellungen erforderlich, die bisherigen Richtlinien zur Überwachung solcher Ausstellungen neu zu fassen.

I.

1. Als örtliche Geflügelausstellung ist anzusehen:

- a) Orts- und Vereinsschau
- b) Kreisschau
- c) Bezirksverbandsschau (ca. 4 benachbarte Kreise)

2. Als überörtliche Geflügelausstellung ist anzusehen: Größere als die in Absatz 1 genannten Ausstellungen (z. B. nationale Rassegeflügelschau, Junggeflügelschau).

II.

(1) Zum Schutze gegen die Gefahr der Verbreitung von Tierseuchen werden Geflügelausstellungen amtstierärztlich überwacht; sie dürfen nur veranstaltet werden, wenn nachstehende veterinärpolizeiliche Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Geflügel,
 - a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder deren Ausbruch zu befürchten ist,
 - b) in dessen Herkunftsort Geflügelcholera oder Hühnerpest herrscht oder
 - c) das sich in einem Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet befindet darf auf Ausstellungen nicht verbracht werden.

2. Zur Ausstellung kommendes Geflügel ist dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen beamteten Tierarzt innerhalb der dafür bestimmten Zeit zur Einlaßuntersuchung vorzuführen.

3. Die Tiere müssen mit nummerierten Kükenmarken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.

4. Krankes oder verdächtiges Geflügel sowie Geflügel, das ohne die geforderten Zeugnisse, Bescheinigungen oder Kennzeichnungen vorgeführt wird, ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

5. Bei Geflügelausstellungen von Bezirksverbänden (Bezirksverbandsschau) sowie bei überörtlichen Geflügelausstellungen sind bei der Einlaßuntersuchung dem beamteten Tierarzt Ursprungszeugnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß die Tiere nicht aus einem in Nummer 1 genannten Bestand oder Ort stammen.

6. Die in der Nummer 5 geforderten Ursprungszeugnisse dürfen nicht länger als 5 Tage vor Beginn der Ausstellung ausgefertigt sein.

7. Hühnergeflügel, das auf überörtlichen Ausstellungen verbracht wird, muß aus Beständen stammen, die gegen Hühnerpest geimpft sind. Die Impfung des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muß durchgeführt sein:

- a) spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung einmal mit 2 ml Adsorbatvakzine oder spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage vor Beginn der Ausstellung zweimal mit je 1 ml Adsorbatvakzine im Abstand von 14 bis 28 Tagen (bei Küken unter einem Monat beträgt die Impfstoffdosis 0,5 ml und bei Puten je nach Alter 2 bis 4 ml) oder
- b) spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit Hühnerpest-Lebendvakzine (Trinkwasservakzine).

8. Eine tierärztliche Bescheinigung über die gemäß Nr. 7 durchgeführte Impfung ist bei der Einlaßuntersuchung für überörtliche Ausstellung vorzulegen; aus ihr müssen zu ersehen sein:

- a) Name und Wohnort des Besitzers;
- b) Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;
- c) Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Kükenmarken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;
- d) Hersteller und Operationsnummer des verwendeten Impfstoffes;
- e) Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

9. Mit dem Abtransport der Tiere von den Ausstellungen darf erst nach Beendigung der Veranstaltung begonnen werden. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat die Ausstellungsleitung die Genehmigung zum Abtransport erst zu erteilen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dem Abtransport veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

10. Lebende und tote Tiere dürfen vor Beendigung der Ausstellung nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

11. In Notfällen darf eine Tötung von Tieren nur an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt bestimmten Ort ausgeführt werden.

12. Aussteller und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die ihr zur Kenntnis kommen, sofort dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

13. Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere bestimmten Käfige und Standplätze sowie die Stallgeräte sind nach Abschluß der Ausstellung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der zuständigen Behörde gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Soweit veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, sind von der zuständigen Behörde weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Vorstehende Richtlinie ersetzt die den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden mit Erlaß vom 30. April 1963, VII d — 82 f 06 — Tgb. Nr. 768 (nicht veröffentlicht) mitgeteilte Richtlinie für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügeausstellungen.

Wiesbaden, 19. 1. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III B 3 — 82 f 06 — 2847

StAnz. 6/1966 S. 183

133

Anerkennung des Mineralwasserbrunnens „Alt-Selters“ in Selters/Lahn, Oberlahnkreis, als staatliche Heilquelle

Durch Erlaß vom 17. 1. 1966 an die Selters-Sprudel Augusta Victoria GmbH — Mineralbrunnen und Kohlensäurewerk — Löhnberg/Lahn, wurde gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 76) der Mineralwasserbrunnen „Alt-Selters“ in Selters/Lahn, Oberlahnkreis, als Heilquelle staatlich anerkannt.

Die staatliche Anerkennung erfolgte im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde.

Wiesbaden, 18. 1. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 4 a — 18 c 16/03

StAnz. 6/1966 S. 184

134

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen Herbert Mademann, geb. am 20. 11. 1920 ausgestellte Dienstausweis des Kulturredamts Wiesbaden Nr. 41 ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 1. 1966

Kulturredamt

LK. 65.7 — 01043 —

StAnz. 6/1966 S. 184

135

Personalmeldungen

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Albert Peise (30. 11. 65)

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Leonhard Müller (30. 11. 65)

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Walter Hecker (12. 11. 65), Wolfgang Liebholz (12. 11. 65), Hans-Friedel Weigand (12. 11. 65).

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Horst Breunig (5. 11. 65), Hans Günter Caspar (5. 11. 65), Horst Matschak (5. 11. 65), Manfred Zwergel (5. 11. 65), Dieter Appel (19. 11. 65), Hansgeorg Koppmann (19. 11. 65), Gerhard Pauly (19. 11. 65);

die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Egon Bantel (5. 11. 65), Peter Dittel (19. 11. 65), Horst Garbe (19. 11. 65), Oswald Hodes (19. 11. 65), Wilfried Koppmann (19. 11. 65), Rainer Patzek (19. 11. 65), Horst Schirakowski (19. 11. 65), Klaus Schneider (19. 11. 65), Herbert Schön (19. 11. 65), Helmut Schubecker (19. 11. 65), Paul Horn (22. 11. 65), Heinz Peter Kühne (23. 11. 65), Jürgen Herold (30. 11. 65);

zu **Polizeioberwachtmeistern** die Polizeimeister (BaP) Karl Heinz Bär (10. 11. 65), Norbert Ditt (10. 11. 65), Hans-Werner Hofmann (10. 11. 65), Willy Bodo Hofmann (10. 11. 65), Heinrich Stephan (10. 11. 65), Gerhard Otto Wacker (10. 11. 65), Ludwig Wagner (10. 11. 65), Lothar Bauer (16. 11. 65), Dieter Bohrmann (16. 11. 65), Volker Glätzer (16. 11. 65), Günther Mathes (16. 11. 65), Udo Michalke (16. 11. 65), Heinz Oeser (16. 11. 65), Claus Schäfer (16. 11. 65), Norbert Thimm (16. 11. 65), Ulrich Bösser (19. 11. 65), Peter Creß (19. 11. 65), Hans Dieter Dinges (19. 11. 65), Siegfried Klabunde (19. 11. 65), Peter Lauterbach (19. 11. 65), Josef Libal (19. 11. 65), Christian Long (19. 11. 65), Heiko Loof (19. 11. 65), Karl Hermann Oetzel (19. 11. 65), Arno Pokojewski (19. 11. 65),

Werner Schuma (19. 11. 65), Rüdiger Treder (19. 11. 65), Hans Bergmüller (25. 11. 65), Gerhard Block (25. 11. 65), Helmut Eck (25. 11. 65), Hans Koch (25. 11. 65), Franz Lauer (25. 11. 65), Fritz Mecklenburg (25. 11. 65), Helmut Müller (25. 11. 65), Klaus-Dieter Schmidt (25. 11. 65), Günter Balsler (26. 11. 65), Klaus-Dieter Jacobs (26. 11. 65), Karl-Heinz Müller (26. 11. 65), Günter Nehls (26. 11. 65), Willi Ruppert (26. 11. 65), Wilfried Schmidt (26. 11. 65), Klaus Büttner (30. 11. 65), Volker Döfel (30. 11. 65), Edwin Großmann (30. 11. 65), Horst Jenkel (30. 11. 65), Adolf Latka (30. 11. 65), Dietmar Lotz (30. 11. 65), Detlev Meininghaus (30. 11. 65), Arno Opper (30. 11. 65), Hans-Joachim Schauer (30. 11. 65), Karl Peter Siefert (30. 11. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wolfgang Schaefer (25. 11. 65);

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaP) Karl Ansel (30. 11. 65), Günter Balsam (30. 11. 65), Klaus Brill (30. 11. 65), Dieter Sauer (30. 11. 65);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Desel (12. 11. 65), Alfred Moog (12. 11. 65);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Wolfgang Griesam (12. 11. 65);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Manfred Bloss (12. 11. 65);

Hessische Polizeischule

ernannt

zu **Polizeifachschuloberlehrer** Lehrer (BaL) Hubert Restle (29. 11. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**

Polizeimeister (BaP) Karlheinz Fritzsching (15. 11. 65);

entlassen

Polizeiwachtmeister (BaP) Manfred Eberle (30. 11. 65).

Wiesbaden, 11. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

StAnz. 6/1966 S. 184

Berichtigung:

In den im Staatsanzeiger Nr. 49/1965 veröffentlichten Personalmeldungen muß es richtig heißen:

bei e) Bereitschaftspolizei (s. 1419—Mitte rechts)
ernannt:
zum Polizeiobermeister (BaL) Wolfgang Tolksdorf
(21. 9. 65).

Wiesbaden, 11. 1. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — PA — 8 b 06
StAnz. 6/1966 S. 185

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt
zum **Regierungsrat (BaL)** der Reg.-Rat z. A. Ralf Merzbach (15. 11. 65);
zum **Regierungsassessor** der Reg.-Assessor im Bundesdienst Rolf Kayser (1. 1. 66);
zum **Regierungsamtmann** der Reg.-Oberinspektor (BaL) Friedrich Schäfer, LA Weilburg (27. 11. 65);
zu **Regierungsinspektoren** die Reg.-Obersekretäre (BaL) Friedrich Fürbeth, LA Weilburg (26. 11. 65), Eduard Reetz (24. 12. 65);
zum **Regierungsinspektor (BaL)** der Reg.-Inspektor z. A. Heinz Lehmann (15. 10. 65);
zur **Regierungsinspektorin z. A.** die Reg.-Sekretärin z. A. Irmgard Weber, LA Biedenkopf (1. 1. 66);
zu **Regierungssekretären (BaL)** die Reg.-Sekretäre z. A. Adam Rüffer, LA Schlüchtern (24. 12. 65), Wolfgang Weber, LA Bad Homburg (3. 11. 65), der Zollsekretär Johann Bock, LA Ffm.-Höchst, der Zollsekretär Wolfgang Koblitz, LA Bad Homburg (1. 1. 66);
zum **Regierungssekretär** der Reg.-Sekretär z. A. Heinrich Noll, LA Gelnhausen (23. 12. 65);
zum **Regierungssekretär z. A.** der Angestellte Kurt Neu, LA Weilburg (1. 1. 66);
zum **Oberamtsmeister** der Amtsmeister (BaL) Heinrich Lehmann (25. 11. 65);
zu **Hauptamtsgehilfen z. A.** die Angestellten Edmund Köhler, Kurt Simon, Karl Ludwig Conradi, Heinz Hauf (1. 1. 66);

in den **Ruhestand** versetzt
Reg.-Oberinspektor August Klötz, LA Wetzlar, Reg.-Hauptsekretär Albert Steinacker (1. 1. 66).

Wiesbaden, 10. 1. 1966

Der Regierungspräsident
— P 2 —
StAnz. 6/1966 S. 185

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt
zu **Kriminalmeistern** die Polizeimeister Günter Buhlmann, KK Bad Homburg v. d. H. (BaP), Günter Drexel, KK Hanau (BaL);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister Helmut Krüger, StKK Limburg (BaL);
zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister Jürgen Leblang, KI Wiesbaden (BaP).

Wiesbaden, 10. 1. 1966

Der Regierungspräsident
I 3 — 7 0
StAnz. 6/1966 S. 185

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**a) Ministerium**

ernannt
zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Minor — (12. 1. 1966).

Wiesbaden, 13. 1. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. M 20
StAnz. 6/1966 S. 185

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**d) Regierungspräsident Wiesbaden**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Reg.-Medizinalrat Dr. med. Hans Ulrich Jackwitz, Staatl. Med. Untersuchungsamt Dillenburg (5. 11. 65);

entlassen

Reg.-Chemiker Dr. Hans Arno Stammer, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (31. 8. 65).

Wiesbaden, 10. 1. 1966

Der Regierungspräsident
— P 2 —
StAnz. 6/1966 S. 185

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Gerhard Kandler (10. 1. 1966);
zum **Regierungsrat (BaL)** Amtsrat Walter Goebel (10. 1. 1966);
zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Reg.-Inspektor Hubertus Billhardt (10. 1. 1966);
zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Reg.-Inspektor Kurt Fischer (10. 1. 1966);
zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Reg.-Inspektor August Henneberg (10. 1. 1966);
zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungshauptsekretär Josef Zdenek (5. 10. 1965).

Wiesbaden, 13. 1. 1966

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/4

StAnz. 6/1966 S. 185

136

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes**Veröffentlichung einer Entscheidung gemäß § 47 Satz 4 VwGO, § 11 Abs. 4 HessAGVwGO**

Bezug: Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald vom 7. 5. 1963 (StAnz. S. 656)

Nachstehend veröffentliche ich den Beschluß des Hess. Verwaltungsgerichtes vom 13. 8. 1965 — R IV 4/64 —, durch den § 2 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 7. 5. 1963 (StAnz. S. 656) für rechtsungültig erklärt worden ist.

Kassel, 20. 1. 1966

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Az. 3 n 04 17 — 43/66

StAnz. 6/1966 S. 185

*

Beschluß

In dem Normenkontrollverfahren der Frau Friederike Elsner von Gronow, Gut Elmarshausen, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Zuschlag und Dithmar, Kassel, Königplatz 55, Antragstellerin, gegen das Land Hessen, vertreten durch den

Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Antragsgegner, wegen Rechtsgültigkeit der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald hat der IV. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes auf Grund seiner mündlichen Verhandlungen vom 15. 7. 1965, an der teilgenommen haben:

1. Senatspräsident Dr. Rasch als Vorsitzender
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Fischer als Richter
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Deggau als Richter
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Schäfer als Richter
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Ullrich als Richter

für Recht erkannt:

I. § Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 7. 5. 1963 (Staats-Anzeiger vom 10. 6. 1963 S. 656) ist rechtsungültig.

II. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin werden dem Antragsteller auferlegt.

Gründe:

I.

Der Regierungspräsident in Kassel erließ als höhere Naturschutzbehörde am 7. 5. 1963 die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald).

Als Rechtsgrundlage sind in der Verordnung die §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I, S. 36) und § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) aufgeführt.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile, die innerhalb des auf der beim Regierungspräsidenten in Kassel befindlichen Landschaftsschutzkarte braun umrandeten Naturparks Habichtswald liegen, werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist auf den Meßtischblättern Nr. 4521, 4620, 4621, 4622, 4720, 4721, 4722 und 4821 flächenhaft grün schraffiert und umfaßt Teile folgender Gemarkungen:

- a) Kreis Fritzlar-Homburg:
Gemarkungen Besse, Ermethis, Gudensberg, Kirchberg, Lohne, Metze, Niedenstein und Wichdorf;
- b) Kreis Kassel-Land:
Gemarkungen Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Großenritte, Hoof und Weimar;
- c) Kreis Wolfhagen:
Teile aller Gemarkungen des Kreises mit Ausnahme von Leckringhausen, Niederlistingen, Viesebeck und Volkmarshausen
- d) Kreis Kassel-Stadt:
Teile der Gemarkung Kassel-Stadt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Magistrat der Stadt Kassel sowie den Kreisausschüssen der Landkreise Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen.

Nach § 3 der Verordnung ist es verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. In § 4 sind verschiedene Vorhaben aufgeführt, die der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörden bedürfen, dazu gehört z. B. die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch solcher, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen. Für den Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen, die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Ausübung der Jagd und Fischerei ist eine Zustimmung der höheren Naturschutzbehörden nicht erforderlich (§ 5). Auf Antrag können auch sonst in besonderen Fällen Ausnahmen durch die höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden (§ 7).

Der Wortlaut der Verordnung ist durch Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen Nr. 23 vom 10. 6. 1963, Seiten 656 bis 657 bekanntgemacht worden. Ein Entwurf der Landschaftsschutzkarte war vom 8. 5. 1962 an 14 Tage lang im Dienstgebäude des Regierungspräsidenten in Kassel ausgelegt gewesen; das war im Staats-Anzeiger Nr. 18 vom 7. 5. 1962 S. 620 mit dem Hinweis bekanntgemacht worden, daß bis zum Ende der Auslegung Einspruch erhoben werden könne.

Die Stadt Kassel und die Landkreise Kassel, Fritzlar-Homburg und Wolfhagen haben sich als Träger der Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks Habichtswald zu einem Zweckverband „Naturpark Habichtswald“ zusammengeschlossen (Verbandsatzung StA Nr. 18 vom 7. 5. 1962 S. 628).

Die nach der Landschaftsschutzverordnung maßgebliche, beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegte Aus-

fertigung der Landschaftsschutzkarte besteht aus 10 Meßtischblättern (Maßstab 1:25 000):

- Nr. 4520 Warburg
- Nr. 4521 Liebenau a. Diemel
- Nr. 4620 Arolsen
- Nr. 4621 Wolfhagen
- Nr. 4622 Kassel-West
- Nr. 4720 Waldeck
- Nr. 4721 Naumburg (Hessen)
- Nr. 4722 Kassel-Niederzwehren
- Nr. 4821 Fritzlar
- Nr. 4822 Gudensberg.

Auf diesen Meßtischblättern ist die Darstellung des gesamten Gebietes „Naturpark Habichtswald“ verteilt. Die einzelnen Blätter weisen die betreffenden Landschaftsteile in der Weise aus, daß der „Naturpark“ von einer braunen Grenzlinie umschlossen wird; innerhalb dieses Gebietes sind grün schraffierte Flächen als „Landschaftsschutzgebiete“ dargestellt. Als sogenanntes Schongebiet ist der Park Wilhelmshöhe und das anschließende Gelände um den „Herkules“ in engerer grüner Schraffierung eingezeichnet. Eine Übersichtskarte für das gesamte Gebiet ist bei den Meßtischblättern nicht vorhanden.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Gutes Elmarshausen bei Wolfhagen. Das Gut hat eine Größe von etwa 830 ha und legt innerhalb der braun umrandeten Grenzen des Naturparks; ein Teil der Grundstücke liegt im grün schraffierten Landschaftsschutzgebiet.

Durch Schriftsatz vom 1. 6. 1964 — beim Hess. Verwaltungsgerichtshof eingegangen am 3. 6. 1964 — hat die Antragstellerin beantragt, über die Rechtsgültigkeit der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald im Wege des Normenkontrollverfahrens zu entscheiden. Sie trägt vor: Zu ihrem Grundbesitz gehörten auch etwa 100 ha Ackerfläche westlich der Bahnlinie Wolfhagen Ehringen, die landschaftlich mit den großen Ackerflächen der Gemarkung Viesebeck in Verbindung stünden und die ihrem Charakter nach nichts mit einem Naturpark zu tun hätten. Die angefochtene Verordnung sei als Rechtsnorm anzusehen. Als solche sei sie aber nicht rechtsgültig. Das Reichsnaturschutzgesetz, auf das die Verordnung gestützt sei, kenne den Begriff des Naturparks nicht. Es fehle auch an der für Normen erforderlichen ordnungsmäßigen Verkündung. Die in der Verordnung enthaltene Verweisung auf die beim Regierungspräsidenten verwahrte Landschaftsschutzkarte reiche hierfür nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht aus. Die Verordnung sei vielmehr unvollständig verkündet. In der Verordnung selbst sei für das Gebiet des Kreises Wolfhagen nur angegeben, daß „Teile aller Gemarkungen mit Ausnahme von Leckringhausen, Niederlistingen, Viesebeck und Volkmarshausen“ in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen seien; diese Angaben seien zu pauschal und nicht genügend spezifiziert. Änderungen der Karte seien der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen. Außerdem könne sich ein erheblicher Teil des angesprochenen Personenkreises nicht sicher anhand der Karte orientieren. Um die maßgebliche Karte einzusehen, müsse man sich erst nach Kassel in das Gebäude des Regierungspräsidenten begeben. Der Bereich des Naturparks sei für den vorgesehenen Zweck auch viel zu groß. Während die Stadt Frankfurt für ihre etwa 700 000 Einwohner einen beispielhaften Naturpark von 7 000 ha geschaffen habe, umfasse der Naturpark Habichtswald für die 212 000 Einwohner von Kassel weit über 50 000 ha. Im Hinblick auf die mit der Verordnung verbundenen Beschränkungen des Privateigentums, aber auch wegen der Kosten, sei ein solcher Umfang nicht vertretbar. Als besonders geeignetes Gebiet hätte der Reinhardswald einbezogen werden können, der im Eigentum des Staates stehe. Für den Grundbesitz des Gutes Elmarshausen seien die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes nach dem Reichsnaturschutzgesetz nicht erfüllt. Es gebe dort weder Pflanzen noch Tiere, die nach diesen Vorschriften geschützt werden müßten, auch befänden sich dort keine Naturdenkmale. Sie, die Antragstellerin, habe die wegen der Bodenbewachung schutzwürdigen Teile ihres Besitzes selbst unter Schutz stellen lassen; auf ihren Antrag hin sei die Landschaftsschutzverordnung vom 26. 11. 1959 ergangen (Wolfhager Kreisblatt vom 3. 12. 1959). Die Einbeziehung des Elmarshäuser Gutes in den Naturpark müsse auch deswegen abgelehnt werden, weil der einzige Zugangsweg in den Elmarshäuser Wald über den Hof des Gutsbesitzers führe, so daß Tierseuchen eingeschleppt werden könnten.

Die Antragstellerin beantragt,

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald vom 7. 5. 1963 für ungültig zu erklären,

hilfsweise, festzustellen, daß die bezeichnete Landschaftsschutzverordnung insoweit rechtsungültig ist, als von ihr der Grundbesitz der Antragstellerin im Kreise Wolfhagen betroffen wird.

Der Antragsgegner führt aus: Er halte den Antrag für unzulässig, weil die Antragstellerin durch die Anwendung der Vorschrift bisher weder einen Nachteil erlitten, noch in absehbarer Zeit zu erwarten habe. Das in § 2 Landschaftsschutzverordnung enthaltene allgemeine Verbot, in dem geschützten Gebiet bestimmte Veränderungen vorzunehmen, gelte nicht für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und für die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei. Das ergebe sich aus § 5 VO. Im Falle seiner Zulässigkeit sei der Antrag aber nicht begründet. Der Grundbesitz der Antragstellerin sei von bedeutender landschaftlicher Schönheit, so daß eine Unterstellung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gerechtfertigt sei. Das Landschaftsschutzgebiet sei auch nicht zu groß bemessen; bei der Abgrenzung komme es im wesentlichen darauf an, ob das Gebiet schützenswert im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes sei. Für die Erholung der Bevölkerung sei es im übrigen bei der heutigen Motorisierung nicht mehr so von Bedeutung, ob das Landschaftsschutzgebiet etwa, wie im Falle der Antragstellerin, 30 km von der Großstadt entfernt sei. Die höhere Naturschutzbehörde habe nicht nur den privaten Grundbesitz in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen, sondern auch forstfiskalischen Besitz. Die Verordnung sei unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens zustande gekommen. Die Landschaftsschutzkarte habe 14 Tage lang öffentlich ausgelegen, nachdem Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinweis bekanntgemacht worden seien, daß bis zum Ende der Auslegung Einsprüche erhoben werden könnten. Auch der Entwurf der Verordnung selbst sei dabei ausgelegt gewesen. Die zur Veröffentlichung der Landschaftsschutzkarte ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überspanne die an die Verkündung einer Norm zu stellenden rechtsstaatlichen Anforderungen und diene dadurch nicht der Rechtssicherheit. Die Auslegung von Plänen und die Bekanntmachung der Auslegung sei auch im Bundesbaugesetz als rechtmäßige Verkündung vorgeschrieben. Hier von unterscheidet sich das Verfahren nach § 13 Abs. 2 DVO/RNatG nicht grundsätzlich. Das Bundesverwaltungsgericht habe auch eingeräumt, daß die textliche Darstellung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nur dort verlangt werden könne, wo dies ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei. Das könne aber nur von Fall zu Fall festgelegt werden, wodurch ebenfalls die Rechtssicherheit in Frage gestellt werde. Die Veröffentlichung der Landschaftsschutzkarte stoße bei großflächigen Gebieten auf Schwierigkeiten, weil ein Maßstab gewählt werden müßte, bei dem die Erfassung der einzelnen Grundstücke noch zu erkennen wäre; das verursache aber zu große Kosten. Auch mit der Aufnahme eines seitenlangen Grundstücksverzeichnis in die Verordnung sei niemandem gedient, weil der einzelne Eigentümer nur mit großer Mühe feststellen könnte, ob sein Besitz betroffen werde. Es sei im vorliegenden Falle nicht ohne besondere Schwierigkeiten möglich, den Grenzbereich der Verordnung textlich zu umschreiben. Die Bezugnahme auf die bei der Behörde verwahrte Karte biete die Gewähr dafür, daß der Grenzbereich durch entsprechende Farbzeichen eindeutig bestimmt sei und jedermann zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne. Von dieser Möglichkeit werde auch häufig Gebrauch gemacht.

Dem Senat liegen 2 Bände Verwaltungskarten des Regierungspräsidenten in Kassel sowie die aus 10 Meßtischblättern bestehende Landschaftsschutzkarte betr. Naturpark Habichtswald vor.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Normenkontrollverfahrens ist gemäß § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (HessAG VwGO) vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13) in Verbindung mit § 47 VwGO zulässig.

Nach § 11 HessAG VwGO entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof auf Antrag im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit durch Beschluß über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die durch die Anwendung der Vorschrift einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat.

Die Entscheidung über die „Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald“ liegt im Rahmen der Ge-

richtsbarkeit des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, da bei ihrer Anwendung Verwaltungsakte des Regierungspräsidenten in Kassel ergehen würden, die vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden könnten.

Die Voraussetzungen des Antragsrechts nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 HessAG VwGO liegen vor. Das Gericht ist der Auffassung, daß infolge der Eigenart einer Landschaftsschutzverordnung, durch die für ein bestimmtes Gebiet Anordnungen getroffen werden, Nachteile schon durch die Einbeziehung von Grundstücken in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes entstehen können. Es ist unstrittig, daß Teile des Grundbesitzes der Antragstellerin in dem Gebiet des Landkreises Wolfhagen liegen, das durch die Landschaftsschutzverordnung vom 7. 5. 1963 dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden ist. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, daß sie bereits insoweit Nachteile erlitten habe, als sich Verhandlungen über die Verpachtung von Grundstücken an die Bundeswehr infolge der Einbeziehung des Grundbesitzes in das Landschaftsschutzgebiet wieder zerschlagen hätten. Weiter sei auch durch Sachverständigengutachten festgestellt worden, daß auf ihrem Grundbesitz Uranvorkommen vorhanden seien.

Bei den in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen und Verboten (§§ 3, 4) ist im übrigen auch damit zu rechnen, daß die Antragstellerin, sobald sie irgendwelche nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Vorhaben auf ihren Grundstücken durchführen will, gezwungen sein wird, zusätzlich zu sonstigen Genehmigungen noch die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel als höherer Naturschutzbehörde einzuholen.

Gegen die Antragsberechtigung der Antragstellerin liegen unter diesen Umständen keine Bedenken vor.

Die Landschaftsschutzverordnung ist im vorliegenden Falle eine landesrechtliche Vorschrift. Das dieser Verordnung zugrunde liegende Reichsnaturschutzgesetz (RNatG) vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821, S. 1191; 1936 S. 1001; 1938 S. 36) und seine Durchführungsverordnung (DVO/RNatG) vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275; 1938 S. 1184; 1943 S. 481) gelten, wie das Bundesverfassungsgericht bereits am 14. 10. 1958 entschieden hat, nicht als Bundesrecht, sondern als Landesrecht weiter (BGBl. 1959 I S. 23; BVerfGE 8, 186).

Der Regierungspräsident hat die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen gemäß § 13 Abs. 3 DVO/RNatG als Verordnung erlassen, somit als abstrakt-generelle Vorschrift, die sich an unbestimmt viele Personen wendet. Diese Rechtsvorschrift steht im Range unter einem Landesgesetz, da sie von einer Behörde der Mittelstufe der Landesverwaltung erlassen worden ist (s. Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 — GVBl. S. 93). Die Befugnis des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, im Wege der Normenkontrolle zu entscheiden, ist nach § 47 VwGO nur gegeben, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, daß die Rechtsvorschrift durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist. Diese Einschränkung ist allerdings in § 11 HessAG VwGO nicht enthalten. Das erkennende Gericht hat in dem Beschluß vom 19. 2. 1965 — R IV 1/63 — dahingestellt sein lassen, an welchen Gründen der hessische Landesgesetzgeber die in § 47 VwGO enthaltene Einschränkung nicht in den Wortlaut des § 11 HessAG VwGO übernommen hat. Es sieht diese Vorschrift jedenfalls in dem Umfang der durch § 47 VwGO gegebenen Ermächtigung als gültig an. Es ist daher zu untersuchen, ob die Landschaftsschutzverordnung durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar ist.

Die Antragstellerin macht geltend, daß die Verordnung nicht rechtmäßig verkündet worden sei. Das würde einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Gesetzgebungsverfahren darstellen. Denn es ist in jedem Rechtsstaat anerkannt, daß zum rechtswirksamen Zustandekommen einer geschriebenen Norm die Verkündung erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluß vom 19. 3. 1958, BVerfGE 7/330; BVerwG, U. v. 29. 8. 1961, DVBl. 1962 S. 137, U. v. 28. 11. 1963, BVerwGE 17, 192; NJW 1964 S. 512; DÖV 1964 S. 419; DVBl. 1964 S. 147; Hess. VGH, U. v. 30. 9. 1960 OS IV 65/58, U. v. 13. 1. 1961 OS IV 81/58, U. v. 31. 5. 1963 OS IV 40/61, U. v. 17. 4. 1964 OS IV 31/61, U. v. 10. 7. 1964 OS IV 30/62; OVG Lüneburg U. v. 23. 11. 1961, DÖV 1962 S. 951; OVG Münster U. v. 24. 7. 1963, DÖV 1964 S. 355; VGH München U. v. 29. 4. 1960, DVBl. 1960 S. 438).

Ob im vorliegenden Falle ein Verstoß gegen Bestimmungen des Grundgesetzes vorliegt, kann das erkennende Gericht im Normenkontrollverfahren allerdings nicht nachprüfen. Hier-

für ist vielmehr das Bundesverfassungsgericht kompetent. Das erkennende Gericht hat sich in seinem Beschluß vom 19. 2. 1965 — R IV 1/63 — nach Gegenüberstellung der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Meinungen der Auffassung angeschlossen, daß Art. 93, Abs. 1 GG einem verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht entgegensteht. Nach dieser Vorschrift ist das Bundesverfassungsgericht bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht auf Antrag bestimmter Verfassungsorgane (sog. qualifizierte Antragsteller) zur Entscheidung berufen. Die Norm ist daher insoweit durch ein Verfassungsgericht nachprüfbar (§ 47 VwGO), wobei es nicht darauf ankommt, daß das Antragsrecht nicht der Antragstellerin im konkreten Falle, sondern den vorgesehenen Organen vorbehalten ist.

Scheidet somit im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren die Überprüfung einer Norm auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder mit sonstigem Bundesrecht aus, so bleibt zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Hessische Verfassung (HV) vorliegen kann, und ob das erkennende Gericht insoweit zur Entscheidung berufen ist.

Nach Art. 120 HV werden förmliche Landesgesetze binnen zwei Wochen nach ihrer Ausfertigung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Daß dies auch für Rechtsverordnungen gelten soll, dürfte schon der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt“ zu entnehmen sein. Die Verkündung sonstiger landesrechtlicher Vorschriften ist in der Hessischen Verfassung nicht geregelt. Es gibt jedoch hierfür zahlreiche Einzelvorschriften (z. B. § 5 der Hess. Gemeindeordnung, § 5 der Hess. Landkreisordnung, §§ 35, 36, 43 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 — GVBl. S. 209). Die für die Übergangszeit nach 1945 geschaffenen Vorschriften, nämlich die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen vom 14. 10. 1946 (GVBl. für Groß-Hessen S. 226) und das Gesetz über öffentliche Bekanntmachungen vom 30. 6. 1949 (GVBl. S. 81), sind überholt und daher in dem Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21 ff) nicht mehr aufgeführt.

Soweit eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, ist die Notwendigkeit der Verkündung von Verordnungen den der Hessischen Verfassung gleichermaßen wie dem Grundgesetz zugrunde liegenden rechtsstaatlichen Grundsätzen als ungeschriebenen Vorschriften mit verfassungsgleichem Rang zu entnehmen. Das entspricht auch dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland, in der die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinander stehen (BVerfGE 4, 178).

Über Verstöße gegen die Hessische Verfassung und die ihr zugrundeliegenden Prinzipien entscheidet, wenn sie in förmlichen Landesgesetzen oder in Rechtsverordnungen der Landesregierung enthalten sind, der Hessische Staatsgerichtshof. Diese Kompetenz ergibt sich aus Art. 116, 118 und 132 HV. Nach Art. 116 HV wird die Gesetzgebung (vom Falle des Volksentscheides abgesehen) durch den Landtag ausgeübt. Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen übertragen werden (Art. 118 HV). Der Hessische Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht (Art. 132 HV). Nach dem Zusammenhang der Vorschriften können damit nur Rechtsverordnungen im Sinne des Art. 118 HV gemeint sein. Das erkennende Gericht hat zur Bestätigung dieser Auffassung in seinem Beschluß vom 9. 2. 1960 — R IV 1/58 — auch auf § 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 (GVBl. S. 3) hingewiesen. Danach ist bei Überprüfung der Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung den Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Landtagsausschusses, die mit den Vorarbeiten für das Gesetz oder die Verordnung befaßt waren, vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Da demnach der Hessische Staatsgerichtshof nicht darüber entscheidet, ob eine Verordnung des Regierungspräsidenten gegen die Hessische Verfassung verstößt, ist die Verordnung insoweit durch ein Verfassungsgericht nicht nachprüfbar; der Hessische Verwaltungsgerichtshof kann daher diese Überprüfung im Wege des Normenkontrollverfahrens durchführen.

Die Voraussetzungen des § 47 VwGO und des § 11 HessAG VwGO sind somit erfüllt.

III.

Das Reichsnaturschutzgesetz betrifft Naturdenkmale, das sind Einzelschöpfungen der Natur (§ RNatG), Naturschutzgebiete, das sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, die in ihrer Gesamtheit besonders geschützt werden sollen (§ 4 RNatG), und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen (§ 5 RNatG).

Der Ausdruck „Landschaftsschutzgebiet“ wird an sich weder im Reichsnaturschutzgesetz noch in seiner Durchführungsverordnung verwendet. Er hat sich aber als Abkürzung für Gebiete im Sinne des § 5 RNatG eingeführt. Das Gesetz kennt auch den Ausdruck „Naturpark“ nicht. Für sich allein sagt er auch noch nichts über seine rechtliche Bedeutung aus. Im Zusammenhang mit einer Verordnung nach dem Reichsnaturschutzgesetz kann er allerdings dadurch rechtliche Relevanz gewinnen, daß ein Naturschutzgebiet oder ein Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung „Naturpark“ geschaffen wird (vgl. auch Hofmann. Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes und ihre besonderen Probleme im Bau- und Wasserrecht, Bd. II, 1963 S. 43); rechtliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen. Ohne einen Bezug auf § 4 oder § 5 RNatG fehlt aber dem Begriff „Naturpark“ die Rechtsqualität, jedenfalls soweit das Reichsnaturschutzgesetz in Betracht kommt.

In die einzelnen Meßtischblätter der Landschaftsschutzkarte sind im vorliegenden Falle auch Gebiete eingezeichnet, die als „Naturpark“ gelten sollen, die aber nicht dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden sind (braune Umrandung). Die Meßtischblätter Nr. 4520 und 4822 enthalten überhaupt kein grün schraffiertes Landschaftsschutzgebiet, sondern nur Teile des „Naturparks“, gehören aber dennoch zur „Landschaftsschutzkarte“. Wie diese Tatsachen rechtlich zu beurteilen sind, braucht aber hier nicht erörtert zu werden, weil die Landschaftsschutzkarte aus den nachfolgenden Gründen nicht als rechtsgültiger Teil der Landschaftsschutzverordnung in Betracht kommen kann.

IV.

Die Landschaftsschutzverordnung ist als abstrakt-generelle Vorschrift bei Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit nach den Kriterien des Rechtssetzungsverfahrens zu beurteilen.

Das Verfahren zum Erlaß von Rechtsverordnungen unterscheidet sich von der übrigen Rechtssetzung wesentlich dadurch, daß sich der ganze Vorgang im Schoß der Verwaltung abspielt (so Nawiasky, Allg. Staatslehre, 2. Bd. S. 34). Da jedoch Rechtsverordnungen für den jeweils betroffenen Personenkreis keineswegs geringere Bedeutung haben als allgemeine Gesetze, diese vielmehr erst konkretisieren, indem sie in Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers (den „Rechtsstand“, vgl. Meyer-Anschütz, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. S. 672) eingreifen, so sind für das Zustandekommen der Rechtsverordnung auch die gleichen rechtsstaatlichen Garantien zu verlangen, wie für das Gesetz. Das um so mehr, als es sich um ein Abweichen vom Grundsatz der Gewaltentrennung handelt.

Der Landschaftsschutzverordnung liegen das Reichsnaturschutzgesetz und seine Durchführungsverordnung zugrunde. Anordnungen, durch die „sonstige Landschaftsteile“ dem Schutze des Gesetzes unterstellt werden (§ 5 RNatG), kann die oberste Naturschutzbehörde und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit den beteiligten Behörden treffen (§ 19 Abs. 1 RNatG). Diese Ermächtigung ist für die höheren Naturschutzbehörden durch § 13 Abs. 1 DVO RNatG erteilt worden, wonach diese — und mit ihrer Ermächtigung auch die unteren Naturschutzbehörden — für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen können. Gehören die zu schützenden Landschaften zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen.

Das Hessische Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) bestimmt statt der in § 7 RNatG aufgeführten Stellen als oberste Naturschutzbehörde den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, als höhere Naturschutzbehörden die Regierungspräsidenten und als untere Naturschutzbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte (Weisungsaufgabe). Diese Stellen nehmen nunmehr die Aufgaben nach dem Reichsnaturschutzgesetz wahr. Maßnahmen nach § 5 RNatG sind von ihnen nach § 13 Abs. 3 DVO RNatG als Verordnungen bekanntzugeben.

Die Verkündung einer Rechtsvorschrift ist unabdingbares rechtsstaatliches Erfordernis und integrierender Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Bd. II, S. 23; BVerfG, Beschl. v. 19. 3. 1958, BVerfGE 7, 337; weiter die unter II aufgeführte Rechtsprechung). Da die Landschaftsschutzverordnung gemäß § 13 Abs. 3 DVO/RNatG als Verordnung, also als „materielles Gesetz“, erlassen ist und daher verbindliche Kraft gegenüber jedermann haben soll, muß die ganze Vorschrift ordnungsgemäß verkündet werden; ohne Verkündung ist sie nicht verbindlich. Mit Recht hat Lorz (Naturschutz-, Tier- und Jagdrecht, 1961, S. 105) darauf hingewiesen, daß bei der formellen Nachprüfung einer Landschaftsschutzverordnung die gehörige Verkündung im Vordergrund stehen muß, wobei die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze besonders zu beachten ist.

Nach § 17 Abs. 1 DVO/RNatG sind Verordnungen der Naturschutzbehörden in den Amtsblättern bekanntzugeben. Da als Naturschutzbehörde im vorliegenden Falle der Regierungspräsident in Kassel tätig geworden ist, kommt das für diese Behörde vorgesehene Amtsblatt in Betracht. Üblicherweise dient für Veröffentlichungen: der hessischen Regierungspräsidenten der Staatsanzeiger für das Land Hessen als Bekanntmachungsorgan. Für einzelne Arten von Verordnungen, so für Polizeiverordnungen, ist das ausdrücklich vorgeschrieben (§ 43 HSoG), eine allgemeine Vorschrift besteht jedoch nicht. Ob eine solche erforderlich ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn die Veröffentlichung der Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald im Staatsanzeiger vom 10. 6. 1963, S. 656 ist unvollständig. Ein wesentlicher Teil der Verordnung, nämlich die Festsetzung ihres Geltungsbereichs, ist darin nicht enthalten; er ist überhaupt nicht in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Form verkündet worden.

Im veröffentlichten Wortlaut der Verordnung ist ihr räumlicher Geltungsbereich nicht genau bezeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach § 2 Abs. 1 der Verordnung Teile der unter Buchst. a) bis d) aufgezählten Gemarkungen; welche Teile dies sind, ist der Verordnung selbst nicht zu entnehmen. Nach dieser Formulierung könnte es sogar zweifelhaft sein, ob überhaupt ganze Gemarkungen als geschützte Landschaftsteile erfaßt werden. In § 2 Abs. 2 der Verordnung wird „die Landschaftsschutzkarte“ zum Bestandteil der Verordnung erklärt, mit dem Hinweis, daß ihre maßgebliche Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt sei.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28. 11. 1963 (aaO) entschieden hat, verstößt eine solche bloße Verweisung auf die bei der Behörde niedergelegte Landschaftsschutzkarte gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, weil sie über den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung Zweifel aufkommen läßt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, für den Inhalt einer Landschaftsschutzverordnung sei nicht nur die Regelung wesentlich, welche Veränderungen sie verbiete, sondern ebenso wichtig sei auch die Regelung, wo diese Veränderungen verboten seien. Zwar könne der Tatbestand einer Verordnung durch Verweisung auf eine andere Norm, die ihrerseits ordnungsgemäß verkündet sein müsse, geregelt werden. Die unvollständige Verkündung des maßgeblichen Inhalts und die Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereichs einer Landschaftsschutzverordnung durch Bezugnahme auf die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte, genüge jedoch nicht den Erfordernissen, denen eine Norm aus rechtsstaatlichen Gründen entsprechen müsse. Dieser Mangel sei so wesentlich, daß er die gesamte Verordnung unwirksam mache.

Die Verfahrensweise der Naturschutzbehörde beruht auf § 13 Abs. 2 DVO/RNatG. Danach brauchen die unter Schutz gestellten Landschaftsteile in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, es genügt vielmehr der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte“, in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, verstößt aber diese Vorschrift gegen rechtsstaatliche Grundsätze und ist daher als ungültig anzusehen. So hat auch der Hessische Verwaltungshof bereits in den Urteilen vom 17. 4. 1964 — OS IV 31/61 —, 25. 9. 1964 — OS IV 3/64 — und 18. 12. 1964 — OS IV 10/64 — entschieden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer weiteren Entscheidung vom 26. 5. 1964 (BVerwGE 19,7) eine „Ersatzverkündung“ nur für Fälle anerkannt, in denen diese durch ein Gesetz zugelassen wird, wie in § 3 des Hamburg. Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 28. 3.

1955. Bilden Pläne, Karten oder Zeichnungen Inhalt eines Teil einer Rechtsverordnung, so kann nach dieser Bestimmung ihre Verkündung im Hamburg. Gesetz- und Verordnungsblatt dadurch ersetzt werden, daß das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt und hierauf in der Rechtsverordnung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Dem Bundesverwaltungsgericht schien bei der Entscheidung unter anderem wesentlich, daß die Ersatzverkündung im Gesetz selbst zugelassen ist, während sich § 13 Abs. 2 DVO/RNatG nur auf eine ministerielle Ermächtigung stützt. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher grundsätzlich daran festgehalten, daß eine auf § 13 Abs. 2 DVO/RNatG beruhende Verweisung auf eine bei der Behörde verwahrte Landschaftsschutzkarte rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine solche lediglich auf die Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz gestützte Verweisung. Es liegt weder ein Gesetz vor, das die Ersatzverkündung zuläßt, noch sind sonstige, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Maßnahmen getroffen worden, etwa eine Offenlegung der Landschaftsschutzkarte, mit einer darauf hinweisenden Bekanntmachung, wie in § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG). Wenn der Regierungspräsident in seiner Stellungnahme die Auffassung vertritt, es sei eine Verkündung entsprechend dieser Bestimmung des Bundesbaugesetzes durchgeführt worden, weil die Verordnung und die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang ausgelegt hätten, so ist dies ein Irrtum. Denn ebenso wie der damals ausgelegte Wortlaut der Verordnung nur einen Entwurf dargestellt hat, kann auch die Landschaftsschutzkarte nicht als endgültiger Bestandteil der Verordnung, sondern nur als Entwurf offen gelegen haben, zumal da die entsprechende Bekanntmachung ausdrücklich den Hinweis enthielt, daß bis zum Ende der Auslegung Einspruch erhoben werden könne. Dieses Verfahren entspricht einer Offenlegung nach § 2 Abs. 6 BBauG, wonach der Entwurf eines Bebauungsplanes — nach dieser Vorschrift einen Monat lang — offen zu legen ist. Dagegen wird nach § 12 BBauG der bereits festgestellte und genehmigte (also endgültige) Bebauungsplan ausgelegt und hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen; erst diese Offenlegung in Verbindung mit der Bekanntmachung stellt die Verkündung der Norm dar.

Da die Landschaftsschutzkarte im vorliegenden Falle somit auch nicht in der dem § 12 BBauG entsprechenden Form verkündet worden ist, braucht nicht abschließend geklärt zu werden, ob etwa diese Verkündungsart für die Bekanntgabe des Geltungsbereichs eines Landschaftsschutzgebietes genügen würde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß regelmäßig die Möglichkeit besteht, den räumlichen Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung im Text der Verordnung selbst zu umschreiben. Es hat gegenüber dem Einwand, ein solches Verfahren sei unpraktikabel, auf die für Naturschutzgebiete schon im Jahre 1935 geschaffene Musterverordnung verwiesen, wonach die Grenzen in der Verordnung genau bezeichnet sein mußten. Auch im vorliegenden Falle hat der Regierungspräsident eingewendet, daß der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht ohne besondere Schwierigkeiten im Text der Verordnung wiedergegeben werden könne. Es mag zutreffen, daß die Umschreibung der Grenzen umständlicher ist als die Verweisung auf die Landschaftsschutzkarte. Die Naturschutzbehörden selbst haben indessen durch ihre alsbald nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 11. 1963 einsetzende Praxis bewiesen, daß die Grenzen auch größerer Landschaftsschutzgebiete ohne allzu große Schwierigkeiten im Wortlaut der Verordnung wiedergegeben werden können (z. B. Staatsanzeiger für das Land Hessen 1964, S. 301, 582, 756, 759, 835, 931, 1071, 1279; Staatsanzeiger 1965, S. 729, 782, 807). Es handelt sich dabei um Veröffentlichungen von Verordnungen sowohl höherer als auch unterer Naturschutzbehörden. Ob die Grenzen des Schutzgebietes durch Angabe der betroffenen Gemarkungen, durch Grundstücksverzeichnisse, in Anlehnung an Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen, durch Veröffentlichungen von Meßtischblättern oder durch Anhaltspunkte in der Landschaft selbst (Eisenbahnlinien, Flüsse u. dgl.) zu umschreiben sind, hängt vom Einzelfall ab und bleibt der Naturschutzbehörde überlassen. Dabei werden die Grenzen kleinerer Landschaftsschutzgebiete meist leichter zu umschreiben sein als die großer, zusammengefaßter Landschaftsschutzgebiete. Es bleibt aber den Naturschutzbehörden anheimgestellt, den Umfang der Schutzgebiete selbst zu bestimmen, denn zwingende Vorschriften bestehen insoweit nicht. Gegen die aus Gründen der Rechtssicherheit erhobene

Forderung, den Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung ordnungsgemäß zu verkünden, kann somit der Einwand der Unpraktikabilität nicht erhoben werden.

Ob von der Möglichkeit, in die Landschaftsschutzkarte bei der Behörde des Regierungspräsidenten Einsicht zu nehmen, tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht, ist rechtlich unerheblich. Denn die Verkündung einer Norm dient nicht nur dazu, jedermann Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt zu unterrichten, sondern sie soll auch den Gesetzgeber an die von ihm erlassene Norm binden.

V.

Auch im Normenkontrollverfahren bestimmt grundsätzlich der Antrag den Umfang der Nachprüfung; es kann auch beantragt werden, nur einen Teil der Norm für ungültig zu erklären (vgl. Eyermann-Fröhler, Rdn. 24 zu § 47 VwGO). Im vorliegenden Falle betrifft der Antrag denjenigen Teil der Verordnung, der Gebiete des Landkreises Wolfhagen dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt, nämlich § 2 Abs. 1 Buchstaben c) der Verordnung. Da auch insoweit der genaue Geltungsbereich der Verordnung nur durch Verweisung auf die Landschaftsschutzkarte bezeichnet worden ist, war diese Bestimmung für ungültig zu erklären.

Nach § 9 Abs. 2 der strittigen Landschaftsschutzverordnung ist die im Landkreis Wolfhagen bestehende ältere Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Schutzforst von der Malsburg, Elmarshausen vom 26. 11. 1959 (Wolfhagener Kreisblatt vom 13. 12. 1959) aufgehoben worden, soweit die Flächen von der neuen Landschaftsschutzverordnung vom 7. 5. 1963 erfaßt worden sind. Da jedoch § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung vom 7. 5. 1963 ungültig ist, sind die Gebiete des Schutzforstes von der Malsburg durch die neue Verordnung nicht erfaßt worden, so daß die frühere Landschaftsschutzverordnung nicht aufgehoben worden ist; es verbleibt insoweit bei der vor dem 7. 5. 1963 bestehenden Regelung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 22 VGKO, § 154 Abs. 1 VwGO.

gez. Dr. Rasch gez. Fischer gez. Deggau
gez. Schäfer gez. Dr. Ullrich

Regierungspräsidenten

137 WIESBADEN

Auflösung des Pferdeversicherungs-Vereins Wiesbaden-Bierstadt A. G.

Genehmigung

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 3. August 1965 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungs-Vereins Wiesbaden-Bierstadt, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 1. 1966

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 2/66
St.Anc. 6/1966 S. 190

138

Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Rod am Berg und Anspach

Der Standesamtsbezirk Rod am Berg, Kreis Usingen, mit den Gemeinden Rod am Berg, Hausen-Arnzbach, Hunoldstal und Brombach wird mit Wirkung vom 1. Februar 1966 mit dem Standesamtsbezirk Anspach, Kreis Usingen, zusammengelegt. Sitz des neu gebildeten Standesamtsbezirks ist Anspach.

Gemäß § 52 (2) Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 genehmige ich hiermit die Zusammenlegung der beiden Standesamtsbezirke zum Standesamtsbezirk Anspach.

Wiesbaden, 11. 1. 1966

Der Regierungspräsident
I 1 a — 25 h 04 — St 104/65
St.Anc. 6/1966 S. 190

Buchbesprechungen

Jurist im Wandel der Staatsformen. Lebenserinnerungen von Willibald Apelt. 1965. III, 329 S., mit 1 Tafel, kart. DM 23,—, Lw. DM 27,—. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Mit dem unlängst erschienenen Buch Apelts, „Jurist im Wandel der Staatsformen“ findet die Reihe historischer Darstellungen in autobiographischem Gewande — erwähnt seien in diesem Zusammenhang nur die Erinnerungen von Theodor Heuß und Paul Löbe — die sich mit den allgemeinen Lebensverhältnissen, dem Wandel der Staatsformen und den politischen, rechtlichen und sozialen Entwicklungen in Deutschland seit der Jahrhundertwende befassen, eine wertvolle Bereicherung. Der Beitrag, den das Buch zum besseren geschichtlichen Verständnis der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ohne Zweifel leistet, erhält seinen Wert dadurch, daß der Verfasser zunächst als leitender Verwaltungsbeamter, später als Politiker und Hochschullehrer die tiefgreifenden Ereignisse nicht nur aus unmittelbarer Nähe miterlebt, sondern zum Teil tätig mitgestaltet hat. Dieses persönliche Erleben ist in einer anschaulichen, klaren Sprache wiedergegeben. Die Darstellung verschiedenartigster Begebenheiten macht die Fülle des Geschehens — einer Reportage zuweilen nicht unähnlich — lebendig.

Besondere Hervorhebung verdient die Objektivität, um die sich der Verfasser bei der Beurteilung des Zeitgeschehens, der Menschen, die ihm begegnet sind, aber auch bei der Beurteilung des eigenen Wirkens in den verschiedenen beruflichen Funktionen, bemüht. Er beschönigt nicht die politische Arglosigkeit, mit der er sich im Frühjahr 1918 im Reichsamt des Innern daran begab, die Eingliederung der eroberten Gebiete Kurland und Litauen in das Reich verfassungsrechtlich vorzubereiten. Objektiv würdigte er, um ein weiteres Beispiel zu nennen, die überragende Rolle Eberts bei den Bemühungen aller demokratischer Kräfte, der Katastrophe von 1918 Herr zu werden. Er versagt auch dem politischen Gegner Erzberger die Anerkennung nicht für sachliche Leistungen und hohen persönlichen Mut, den er mit der Bereitschaft, den Waffenstillstand als Beauftragter der Reichsregierung mit zu unterzeichnen, bewiesen hat. Mißfallen über mangelndes Interesse an seinem persönlichen Einsatz für die Durchführung der Reichsreform, das er nicht nur bei seinen sächsischen Ministerkollegen, sondern auch bei Hindenburg feststellen mußte, bekundet der Verfasser ebenso freimütig, wie seine Enttäuschung, nach 1945 nicht zu der Konferenz auf Herrenkneisee für die Vorberatungen zum Grundgesetz herangezogen worden zu sein.

Die Erinnerungen Apelts sind — wie schon seine Geschichte der Weimarer Verfassung — nicht nur für Juristen geschrieben. Das Buch wendet sich vielmehr an jeden politisch interessierten Leser.

Den Verfassungs- und Verwaltungsjuristen werden Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte der Weimarer Verfassung fesseln, an der Apelt als Mitarbeiter von Hugo Preuß maßgeblich mitgewirkt hat. Der Jurist findet ferner mit Interesse auch in den Lebenserinnerungen Apelts seine Stellungnahme zu der Ausgestaltung des Reichs- und des Bundesrates, die den Verfasser immer wieder beschäftigt hat. Neben den rechtlichen Problemen behandelt Apelt aber auch Fragen der Organisation der Polizei, der Reform des Baurechts, der gerechten Beamtensoldung, um nur einiges aus der Fülle des Gebotenen herauszugreifen.

Verwoben mit den Problemen der Verfassungs- und Verwaltungsrechtspraxis sind die politischen Ereignisse der vergangenen Zeit: Die Verhältnisse in Staat und Verwaltung des Königreichs Sachsen, Weltkrieg und Revolution, die der Verfasser in Berlin erlebte, das Ringen der demokratischen Kräfte, die Ordnung im Staate wieder herzustellen, das Bestreben der erstarkten Sozialdemokraten, mit den bürgerlichen Parteien eine gemeinsame Grundlage für den Staatsaufbau zu gewinnen, die verzweifelten Anstrengungen, dem Vordringen der NSDAP entgegenzuwirken, die Verhältnisse unter der Herrschaft Hitlers — von allzuviel emphatisch begrüßt —, die dem Verfasser Entfernung aus dem Amt als ordentlicher Professor und Zwangspensionierung brachte, schließlich den Zusammenbruch 1945 und die Ereignisse der Jahre nach der Katastrophe. Wehmut weckt dabei die Schilderung der unmittelbar nach dem Zusammenbruch von der amerikanischen Besatzungsmacht vorbereiteten personellen Besetzung von Zentralbehörden für ganz Deutschland, wenn man bedenkt, wie weit sich die Gegenwart von diesem Ziel entfernt hat.

Das Buch vermittelt schließlich interessante Einblicke in das deutsche Hochschulwesen und hält eine Fülle von Begegnungen des Verfassers mit Politikern, Gelehrten und Künstlern fest. Es gibt den Eindruck von dem kulturellen Leben Leipzigs und Dresdens in den zwanziger Jahren und schildert das gesellschaftliche Leben vor und nach dem Ersten Weltkriege, die Exklusivität geselliger Zusammenkünfte der Hochschullehrer und ihrer Damen ebenso, wie die nach dem Zweiten Weltkrieg erfahrene natürliche Gastfreundschaft amerikanischer Gelehrter und hoher Richter während einer Reise durch die Vereinigten Staaten.

Unaufdringlich ist die Wechselhaftigkeit des Schicksals der Familie Apelt geschildert.

Apelts Lebenserinnerungen sind daher als ein Buch zu bezeichnen, das vielerlei Kenntnis vermittelt, zum Nachdenken eine Fülle von Anregungen bietet und deshalb Verbreitung verdient.

Regierungsrätin Wolf

Herbert Lilge

Deutschland von 1955 — 1963 — Hefte zum Zeitgeschehen, Heft 10
Von Paperback, DM 6,50. Verlag für Literatur und Zeitgeschehen
GmbH. Hannover.

Der Historiker, der das Geschehen seiner Zeit für die Mit- und Nachwelt festhält, hat gegenüber seinem, vergangene Jahrhunderte beschreibenden Kollegen einen Vorsprung: Er ist nicht auf mehr oder weniger ergiebige Quellen angewiesen. Er muß sich nicht mit lückenhaften Überlieferungen und Urkunden, den Berichten und Meinungen längst Verstorbener zufriedengeben. Denn er hat die von ihm beschriebene Zeit miterlebt. So kann er sich aus der Erfahrung eigene Urteile bilden und die Berichte seiner Zeitgenossen sowie den Wert der Dokumente leichter kritisch überprüfen. Zwar stehen ihm die Geheimarchive und die Memoirenliteratur noch nicht zur Verfügung. Es fehlt ihm an Hintergrundmaterial. Dafür gibt ihm die eigene Erfahrung nicht minder nützliche Einblicke in die Zusammenhänge. Dieser Vorzug ist aber gleichzeitig sein Handicap: Er hat die Zeit nicht nur miterlebt; er hat sie auch mitgestaltet und sei es auch nur als politisch denkender und handelnder Mensch. Er ist Partei, und es fällt ihm oft nicht leicht, unbefangenes Licht und Schatten bei Aktionen und Akteuren richtig zu werten. Es fehlt leicht der Abstand, um die Gewichte der Fakten zu erkennen und einzusetzen.

Wer dieses Pro und Contra der Gegenwartsgeschichte kennt, kann erst die Bemühungen des Verlags und den Wert der „Hefte zum Zeitgeschehen“ genügend würdigen. Denn hier wird versucht, die deutsche Geschichte seit der Jahrhundertwende und im letzten Heft 10 nun die Geschichte der Jahre von 1955 — 1963 nüchtern und doch lebendig, objektiv und doch nicht standpunktlos darzustellen. Dieser Versuch ist gelungen. Das kann man nach Erscheinen des letzten — und vorläufig abschließenden — Heftes feststellen. Die soeben geschilderten Klippen jeder Gegenwartsgeschichte wurden glücklich umgangen. Auch der politisch interessierte Zeitgenosse wird bei der Lektüre feststellen, daß er vieles, was in dieser kurzen Zeitspanne geschah, vergessen hat und daß er die Zusammenhänge oft nicht mehr kannte. Wer denkt noch daran, daß es kaum 10 Jahre her sind, seit mit Inkrafttreten der Pariser Verträge das Besatzungsstatut endete und die Bundesrepublik weitgehend souverän wurde? Mit diesen Verträgen und der Einordnung in das westliche Verteidigungsbündnis wurde die Sicherheit der Bundesrepublik gewährleistet. Zur Wiedervereinigung führte diese Politik allerdings nicht. Die Entwicklung der Bundespolitik wird in dem Heft ebenso berücksichtigt wie die Politik in den einzelnen Ländern und die Entwicklung der Sowjetzone. Über die Wirtschafts- und Sozialpolitik wird ebenfalls ein kurzer Überblick gegeben. Gleichzeitig werden auch die weltpolitischen Ereignisse und Zusammenhänge gestreift, sofern sie Rückwirkungen auf Deutschland hatten. In den Text eingeflochten sind in sehr geschickter Form Zitate aus Reden und Verträgen, aus Dokumenten und Proklamationen, Parteitagebeschlüssen und Parteiprogrammen. Die klare Gliederung, ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, eine detaillierte Zeittafel sowie Hinweise auf die wichtigste Literatur machten dem Rezensenten den Verzicht auf das anfangs vermißte Stichwort-Register leicht. Für jeden in der Tagespolitik Stehenden oder an ihr Interessierten bietet das Heft eine hervorragende Zusammenfassung des politischen Geschehens von 1955 — 1963, die so lebendig geschrieben ist, daß man sich daran festliest, wenn man nur schnell etwas nachschlagen wollte. Kein Wunder, daß das Heft in der politischen Bildungsarbeit des Bundes und der Länder verwandt wird. Dem Verlag wäre zu empfehlen, bei einer Neuauflage eine Reihe sinnentstellender Druckfehler (Jahreszahlen, Partei-Abkürzungen usw.) zu berichtigen.

Oberregierungsrat P a b s t

Gerichtsangelegenheiten

343 Aufgebote

2 F 5/65 — **Aufgebot:** Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Nauheim, Band 24, Blatt 1457, in Abt. III, Nr. 2 und 3 für die Bausparkasse Mainz AG. eingetragenen Hypotheken sind für kraftlos erklärt worden.

608 Groß-Gerau, 19. 1. 1966

Amtsgericht

344 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 1159 — 27. 1. 1966: Dr. Heyse, Horst, Rechtsanwalt, Dornholzhausen (Taunus), Oberer Reisberg 16, und Anna Marie, geb. Haala, daselbst.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1160 — 28. 1. 1966: Meier, Kurt Franz, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Föllergweg 50, und Waltraud, geb. Fuhrmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 30. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 1. 1966

Amtsgericht

345

Neueintragung

GR 840 — 25. 1. 1966: Werner Heinlein und Marlis Annette, geb. Kamper, Bad Nauheim

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 25. 1. 1966

Amtsgericht

346

GR 1141 — 18. Januar 1966: Die Eheleute, Hans Ebert, Bundesbahnsekretär, und Anna, geb. Rothermel, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 23. Dezember 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1142 — 18. Januar 1966: Die Eheleute, Wilhelm Josef Lippelt, Kaufmann, und Anna Maria, geb. Keller, beide in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 18. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

GR 1143 — 18. Januar 1966: Die Eheleute, Kurt Fritz Bernhard Richard Meinke, Bauingenieur, und Klara Adele, geb. Sauerbeck, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. März 1950 Gütertrennung vereinbart.

GR 1144 — 24. Januar 1966: Die Eheleute, Johann Jakob, gen. Julius Ebert, Schuhmacher, und Katharina, geb. Gölz, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 14. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 25. 1. 1966

Amtsgericht

347

GR II 242a — 21. 1. 1966: Landwirt und Fuhrunternehmer Hugo Rack und Marianne, geb. Vorbach, beide in Dorn-Assenheim.

Durch Ehevertrag vom 3. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1966

Amtsgericht

348

GR II 241a — 19. 1. 1966: Justizangestellter Heinz-Günther Beele und Brigitte, geb. Rohr, beide in Rodheim v. d. H.

Durch Ehevertrag vom 28. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 1. 1966

Amtsgericht

349

GR 190: Eheleute, Spengler und Installateur Edwin Herrmann und Ursula, geb. Kunz, Diedenbergen, Aichstraße 2.

Durch Vertrag vom 13. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 5. 1. 1966

Amtsgericht

350

GR 334: Eheleute, Maurer Willi Emil Merz und Ingrid Elisabeth Marie, geb. Hohmeier, in Hechelmanskirchen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 19. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 1. 1966

Amtsgericht

351

GR 333: Eheleute, Weber Arnold Heinrich Lohfink und Hedwig Pauline, geb. Mihm in Steinbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 1. 1966

Amtsgericht

352

5 GR 219 A — 24. Januar 1966: Die Eheleute, Heizungsbauer Heinrich Franz Herschel und Maria Elisabeth, geb. Dewald, Viernheim, haben durch Vertrag vom 29. 12. 1965 Gütertrennung vereinbart.

681 Lampertheim, 24. 1. 1966

Amtsgericht

353

Neueintragung

GR 251 A: Alfons Ball, Kaufmann, und Lieselotte Ball, geb. Maurer, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 11. August 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 14. 1. 1966

Amtsgericht

354

Neueintragung

4 GR 254 A: Frithjof Schumann, Kaufmann, und Inge Waltraud Schumann, geb. Uhrig, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 12. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 17. 1. 1966

Amtsgericht

355

Neueintragung

4 GR 252 A: Gerhard Degen, Kaufmann, und Anneliese Degen, geb. Schäfer, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 14. 1. 1966

Amtsgericht

356

Neueintragung

4 GR 253 A: Eheleute, Handelsvertreter Otto Simon und Beita Simon, geb. Ploß, beide in Langen

Durch Ehevertrag vom 20. November 1965 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 14. 1. 1966

Amtsgericht

357

7 GR 83 — 26. 1. 1966: Oswald, Josef, in Eisenbach (Taunus), und Agnes, geb. Weber.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 26. 1. 1966

Amtsgericht

358

GR 585: Fritz Jockwig und Ehefrau Anna Margarete, geb. Vogel, beide in Brensbach.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Dez. 1965 ist Gütertrennung nach BGB vereinbart.

6101 Reinheim (Odw.), 5. 1. 1966

Amtsgericht

359

Neueintragungen

GR 143 — 24. 1. 1966: Dr. med. Franz Heymann, praktischer Arzt, Sontra, Lindenauer Straße 25, und Elke, geb. Gerlach.

Durch Vertrag vom 22. Dezember 1965 — Urk.-Rolle Nr. 492/65, Notar Dr. Wehrenberg in Sontra — ist Gütertrennung vereinbart.

6443 Sontra, 24. 1. 1966 **Amtsgericht**

360

GR 330: Eheleute, Redakteur Albert Annies und Frau Erna, geb. Zimmermann, beide in Ellingerode wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag haben die Eheleute Gütertrennung für ihre Ehe vereinbart.

343 Witzenhausen, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

361 Vereinsregister

VR 436 — 20. 1. 1966: Pony-Reiterverein Oberhessen. Sitz des Vereins ist Climbach (Krs. Gießen).

VR 437 — 26. 1. 1966: Turn- und Sportverein Blau-Weiß Rödgen. Sitz des Vereins ist Rödgen.

63 Gießen, 28. 1. 1966 **Amtsgericht**

362

Neueintragung

VR 160: Verein der Hundefreunde Offenthal, eingetragener Verein. Sitz: Offenthal (Hessen).

607 Langen (Hessen), 14. 1. 1966 **Amtsgericht**

363

Neueintragung

VR 46 — 25. Jan. 1966: Ronneburger Schützen-Verein e. V., Neuwiedermus in Neuwiedermus.

6456 Langenselbold, 25. 1. 1966 **Amtsgericht**

364

Neueintragung

VR 45 — 18. Jan. 1966: Schützenverein „Gut Ziel“ e. V. Langenselbold, in Langenselbold.

6456 Langenselbold, 18. 1. 1966 **Amtsgericht**

365

Neueintragung

VR 36 — 30. Dezember 1965: Sportverein 1955 Rohrbach e. V. in Rohrbach.

6101 Reinheim, 30. 12. 1965 **Amtsgericht**

366

Neueintragung

130 — 7. 1. 1966: Turn- und Sportverein Frisch Auf 1903, Kirschhofen.

629 Weilburg, 25. 1. 1966 **Amtsgericht**

367

VR 119 — Kreisjugendring Witzenhausen in Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

368 Liquidation

72 HR B 4028: Die novum Gesellschaft für neue Graphik mbH. in Frankfurt

(Main) (jetzt: Frankfurt [Main], 21. Bernadottestraße 53), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden.

6 Frankfurt (Main), 24. 1. 1966

Die Liquidatorin:
Retiene

369 Vergleiche — Konkurse

81 N 35/66 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 19. April 1965 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 93/I, wohnhaft gewesenen Witwe Josepha Schwob, geb. Beck, wird heute, am 28. Januar 1966, um 15.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. A. Fritsch, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98; Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 18. 2. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 25. Februar 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Februar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 31. 1. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

370

Beschluß

81 N 440/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Helmut Möller, Frankfurt (Main), Königslacher Straße 22, Inhaber eines Montagebetriebes in Frankfurt (Main), Kelsterbacher Straße 27, wird Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6, auf seinen Antrag als Konkursverwalter entlassen und dafür Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82, als Konkursverwalter ernannt.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

371

81 N 28/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Karlo Schunck KG., Süßwarengroßhandlung in Frankfurt (Main), Niedenau 51, wird heute, am 25. Januar 1966, um 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 2. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. März 1966, um 9.15 Uhr; Prüfungstermin: 15. April 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock,

Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 1. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

372

50 N 4/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des kaufmännischen Angestellten Artur Marawski, zuletzt wohnhaft in Kassel-Harleshausen, Igelburgstraße 3, verstorben am 7. März 1964, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 13 490,— DM. Zu berücksichtigen sind 152,90 DM bevorrechtigte und 41 906,41 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zu Az.: — 50 N 4/65 — niedergelegt.

35 Kassel, 25. 1. 1966 **Der Konkursverwalter**
Merk, Rechtsanwalt

373

50 N 33/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Walter Hammann, Kassel, Holländische Straße 207, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Wahl von Gläubigerausschußmitgliedern auf den 24. März 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 19. 1. 1966 **Amtsgericht**

374

Beschluß

N 1/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Malermeisters Gerhard Kramer in Meinerkinghausen, Bahnhofstraße 150, ist heute, am 25. Januar 1966, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt K. Witkovsky, Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1966 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung am 15. Februar 1966, um 11.00 Uhr, und Prüfungstermin am 29. März 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. Februar 1966.

354 Korbach, 25. 1. 1966 **Amtsgericht**

375

Beschluß

7 N 58/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Schmaltz KG., Maschinenfabrik in Offenbach (Main), wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 7. 12. 1965 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 12. 1965 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 27. 1. 1966 **Amtsgericht, Abt. 7**

376

N 1/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Rappold, Frielendorf, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins am 13. Oktober 1965 hiermit aufgehoben.

3578 Treysa, 26. 1. 1966 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

377

K 8/65: Das im Grundbuch von Angenrod, Band IV, Blatt 211, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Angenrod, Flur I, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 4, Größe 4,00 Ar,

soll am Freitag, dem 1. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Händler Wilhelm Müller in Angenrod; b) seine Ehefrau Frieda, geb. Planz, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 26. 1. 1966 **Amtsgericht**

378

Beschluß

6 K 11/65: Die im Grundbuch von Steinbach, Band 36, Blatt 1525, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 81/4, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Steinbach, Flur 7, Flurstück 81/3, Hofraum, Obergasse, Größe 0,16 Ar,

sollen am 6. April 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Christina Elisabeth Schulze, geb. Weber, Steinbach (Taunus), Obergasse.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 1. 1966 **Amtsgericht**

379

Beschluß

6 K 7/65: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 93, Blatt 3052, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 9 b, Flurstück 58/2, Hof- und Gebäudefläche, Hindenburgring 18, Größe 26,24 Ar,

soll am 27. April 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Engelbert Becker, Oberursel (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 1. 1966 **Amtsgericht**

380

K 23/65: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 29, Blatt 1091, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 265/81, Lieg.-B. 1379, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Größe 4,90 Ar, unter dem Sattel, an der Steinrütze, Größe 13,05 Ar,

soll am Montag, dem 28. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1 November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute, kaufm. Angestellter Wilhelm Beck und Waltraud, geb. Lormus in Niederlaasphe (jetzt in Lixfeld), je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 20. 1. 1966 **Amtsgericht**

381

K 7/65 u. K 9/65: Das im Grundbuch von Oberbiel, Band 39, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberbiel, Flur 6, Flurstück 24/2, Hof- und Gebäudefläche, Grundstraße, Größe 8,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Müller, Bellersdorf, Krs. Wetzlar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Braunsfels, 31. 1. 1966 **Amtsgericht**

382

8 K 5/65: Die im Grundbuch von Haiger, Band 67, Blatt 2450, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Haiger, Flur 30, Flurstück 41, Ackerland (Obstb.), am Kiß, 2. Gw., Größe 2,85 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 30, Flurstück 40, Ackerland, Kiß, 3 Gw., Größe 3,24 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flurstück 266/71, Hof- und Gebäudefläche, Walkenmühlstraße 11, Größe 6,25 Ar,

sollen am 30. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1 Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Ella Michel, geb. Weber in Haiger (Dillkreis), Walkenmühlstraße 11.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 228,— DM; lfd. Nr. 2 auf 259,20 DM; lfd. Nr. 3 auf 57 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 24. 1. 1966 **Amtsgericht**

383

K 18/65: Die unabgeteilte Hälfte des im Grundbuch von Wölfersheim, Band 37, Blatt 1819, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 1, Flurstück 677/2, Hof- und Gebäudefläche, Georgenstraße 7, Größe 7,49 Ar,

soll am Montag, 18. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erika Marx, geb. Reitz in Wölfersheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1966 **Amtsgericht**

384

Beschluß

K 9/65 — 14. 1. 1966: Das im Grundbuch von Cappel, Band 2, Blatt 69, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Cappel, Flur 3, Flurstück 54/4, Lieg.-B 33, Geb.-Buch 43, Hof- und Gebäudefläche (45), Hinter den Wiesengärten, Haus Nr. 2, Größe 5,10 Ar,

soll am 25. 3. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Kurt Lukas, Karls Sohn, in Cappel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

358 Fritzlar, 19. 1. 1966 Amtsgesicht

385

44 K 24/65: Die im Grundbuch von Beuern, Band 28, Blatt 911, auf den Namen des Kaufmanns Otto Häuser in Leihgestern eingetragene Hälfte des Grundstücks,

Nr. 2, Gemarkung Beuern, Flur 12, Flurstück 97/1, Lieg.-B. 776, Grünland, an der Hanbach, Größe 31,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. 4. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstückshälfte am 5. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Häuser, Leihgestern, Bahnhofstraße 3.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a V ZVG auf 3200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 10. 1. 1966 Amtsgesicht

386

40 K 25/65: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 116, Blatt 4879, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur V, Flurstück 529/160, Hof- und Gebäudefläche, Bernhardstr. 6, Größe 2,16 Ar,

am 28. 3. 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 11. 1965 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind Lina Brettinger, geb. Jung, Karl Jung, Astrid Jung, geb. 10. 6. 1952, Ullrich Jung, geb. 6. 8. 1950, sämtlich in Großauheim, eingetragen.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargesbotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 1. 1966 Amtsgesicht, Abt. 40

387

51 K 50/65: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 50, Blatt 1458, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 568/64, Lieg.-B. 1335, Geb.-B. 1377, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Weg Nr. 61, Größe 9,00 Ar,

soll am 3. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16 Juni 1965 (Tag der Eintragung des Versteige-

rungsvermerks): a) Vertreter Karl Klooss; b) Ehefrau Anna Klooss, geb. Hagemann, in Kassel-Harleshausen, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 1. 1966 Amtsgesicht

388

51 K 89/65: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 57, Blatt 1469, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 435/57, Lieg.-B. 1206, Geb.-B. 1657, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 188, Größe 9,38 Ar,

soll am 5. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. September 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Witwe des Kaufmanns Paul Meyer, Minna, geb. Rothstein in Kassel; b) Schreinermeister Heinrich Rothstein in Kassel; c) Kantinenpächter Fritz Rothstein in Kassel-Wilhelmshöhe; d) Betriebsleiter Roif Rothstein, Kassel; e) Ehefrau Hildegard Beil, geb. Schneider in Lehrte (b. Hannover); f) Witwe Hildegard Schneider, geb. Fischer in Kassel, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 1. 1966 Amtsgesicht

389

51 K 100/65: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Harleshausen, Band 15, Blatt 365, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 226/33, Lieg.-B. 297, Geb.-B. 467, Hof- und Gebäudefläche, Eschebergstraße 62, Größe 12,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 14, Flurstück 12, Ackerland, das Geilhäuser Feld, Größe 14,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Flur 14, Flurstück 13, Ackerland, das Geilhäuser Feld, Größe 16,88 Ar,

sollen am 26. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälften am 3. November 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Elfriede Wunder, geb. Reiss; b) Ehefrau Mechthild Abbau, geb. Reiss; c) Witwe Elisabeth Günther, geb. Reiss; d) Ehefrau Hildegard Siebert, geb. Reiss, in Kassel, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 1. 1966 Amtsgesicht

390

51 K 36/65: Das im Grundbuch von Kassel, Band 297, Blatt 7111, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 295/8, Hof- und Gebäudefläche,

Friedrich-Ebert-Straße 96, Größe 8,10 Ar,

soll am 31. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Waltraud Parbel, geb. Duck, in Bad Ems,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 31. 1. 1966 Amtsgesicht

391

51 K 129/65: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Obervellmar, Band 27, Blatt 820, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 443, Bauplatz, Stahlbergstraße, Größe 6,40 Ar,

soll am 21. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 30. Dezember 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Christian Lüders in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 1. 1966 Amtsgesicht

392

5 K 8/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kirchhain belegene, im Grundbuche von Kirchhain, Band 73, Blatt 2635, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 24. März 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgesicht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flst. 24/4, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Größe 13,96 Ar.

Der Zwangsvorsteigerungsvermerk ist am 16. Mai 1963 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Kraftfahrzeugmeister Heinrich Scheuer und dessen Ehefrau Maria Scheuer, geb. Banaschik in Kirchhain, je zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Marburg (Lahn) vom 18. 12. 1965 — 2 T 154/65 — ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 163 500,— DM (i. W.: einhundertdreißigtausendfünfhundert DM) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 18. 1. 1966 Amtsgesicht

393

2 K 23/64: Das im Grundbuch von Königstein (Taunus), Band 3, Blatt 97, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Königstein (Taunus), Flur 28, Flurstück 27, Lieg.-B. 546, Grünland, Kleine Schmitttröder, Größe 33,53 Ar,

soll auf Antrag der Firma Lambio, Saarbrücken, Mühlenstraße 16, am 13. April 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Margarete Lietz, geb. Schaaf, zu Forsthaus Pfalzdorf bei Cleve; 2. Katharina Kehler, geb. Schaaf, zu Königstein (Taunus), je zu $\frac{1}{4}$; 3. Ingenieur Wilhelm Weyand in Rheinfeldern (Baden), Josefstraße 18; 4. Frau Sophie Katharina Becherer, geb. Weyand in Rheinhäusern (Baden), Geeststraße 8, in ungeteilter Erbengemeinschaft, nach Anna Weyand, geb. Schaaf, zu $\frac{1}{4}$; 5. Vertreter Karl Heinz Fischer in Bad Ems, Bahnhofstraße 12, in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Eva Fischer, geb. Schaaf, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 471,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 17. 1. 1966

Amtsgericht

394

Beschluß

7 K 4/65: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 26, Blatt 1820, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 692/2, Hofraum, Weinheimer Straße 14, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 694, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur XIX, Flurstück 124, Ackerland, hinter der Sandgrube, Größe 10,49 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tubach, Elisabeth, geb. Brechtel, Witwe, in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück Nr. 1 + 2 auf 104 190,— DM; Grundstück Nr. 3 auf 3147,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 18. 1. 1966

Amtsgericht

395

K 19/65: Das im Grundbuch von Hungen, Band 26, Blatt 1427, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbergstraße 3, Größe 9,14 Ar,

soll am 12. April 1966, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Lothar Frutig und Ehefrau Elsa, geb. Troß in Hungen, Mühlbergstraße 3, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM, durch Beschluß vom 14. 12. 1965.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 27. 1. 1966

Amtsgericht

396

Beschluß

7 K 15/64: Der Versteigerungstermin vom 2. März 1966 des im Grundbuch von Heusenstamm, Band 65, Blatt 2567 eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 158/4, LB Nr. 282, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 112, Größe 16,31 Ar,

Eigentümerin: Gertrude Lieselotte Scholz, geb. Schad, Heusenstamm, wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 28. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

397

K 6/65: Das im Grundbuch von Breungeshain, Band 14, Blatt 538 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Breungeshain, Flur 24, Flurstück 21/1, Grünland, im Seifen, Größe 28,81 Ar,

soll am 17. März 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Schotten durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christa Schulze, geb. Weber in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6479 Schotten, 27. 12. 1965

Amtsgericht

398

Beschluß

1 K 13/65: Beide ideellen Hälften des im Grundbuch von Anspach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 6, Blatt 240, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 12, Grünland, obere Anspach, Größe 20,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 6. April 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Ohly und dessen Ehefrau Margot, geb. Lautz, Anspach (Taunus), zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2094,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 11. 1. 1966

Amtsgericht

399

Beschluß

1 K 10/63: Das im Grundbuch von Brombach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 9, Blatt 307, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Brombach, Flur 3, Flurstück 29, Lieg.-B. 398, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 49, Größe 6,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elfriede Orlopp, geb. Spalt, in Brombach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 25. 1. 1966

Amtsgericht

400

K 1/65: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 38, Blatt 1350, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 9, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 851, Hof- und Gebäudefläche, im Rainzengrund, Größe 36,31 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 9, Flurstück 26/5, Lieg.-B. 851, Parkplatz, im Rainzengrund, Größe 5,46 Ar (Teil von früher: Flur 9, Nr. 26/4),

sollen am 23. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwigstraße 32, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Heinrich Müller, Wald-Michelbach, Rudi-Wünzer-Straße 47; b) dessen Ehefrau Dora, geb. Lortz, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 583 510,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 25. 1. 1966

Amtsgericht

401

K 2/65: Der $\frac{1}{3}$ -Anteil der Eheleute, Landwirt Werner Müller und Rosa, geb. Schütz, in Löhrbach, an dem im Grundbuch von Löhrbach, Band 5, Blatt 185, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Löhrbach, Flur 7, Flurstück 42/6, Lieg.-B. 172, Ackerland, (tlw. Obstb.), Der Eichhornsacker und Steinkopf, Größe 343,78 Ar; Wald (Holzung), daselbst, Größe 55,00 Ar; Unland, daselbst, Größe 18,57 Ar; Weg, daselbst, Größe 1,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Werner Müller, Löhrbach, Hauptstraße 11; b) dessen Ehefrau Rosa

Müller, geb. Schütz, daselbst; Gesamtgut der Gütergemeinschaft, zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 417 530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 25. 1. 1966

Amtsgericht

402

Beschluß

2 K 11/65: Die im Grundbuch von Kubach, Band 12, Blatt 331, eingetragenen Grundstücke,

- lfd. Nr. 64, Flur 24, Flurst. 50/2, Hofraum, Auf der Höll, Größe 0,24 Ar,
lfd. Nr. 65, Flur 24, Flurst. 50/3, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 2,71 Ar,
lfd. Nr. 66, Flur 24, Flurst. 50/4, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 2,21 Ar,
lfd. Nr. 67, Flur 24, Flurst. 50/5, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 1,98 Ar,
lfd. Nr. 68, Flur 24, Flurst. 50/6, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 3,91 Ar,
lfd. Nr. 69, Flur 24, Flurst. 50/7, Weg, Auf der Höll, Größe 1,49 Ar,
lfd. Nr. 70, Flur 24, Flurst. 50/8, Hofraum, Auf der Höll, Größe 0,20 Ar,
lfd. Nr. 71, Flur 24, Flurst. 50/9, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 0,18 Ar,
lfd. Nr. 72, Flur 24, Flurst. 50/10, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 0,17 Ar,
lfd. Nr. 73, Flur 24, Flurst. 50/11, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 0,17 Ar,
lfd. Nr. 74, Flur 24, Flurst. 50/12, Bauplatz, Auf der Höll, Größe 0,18 Ar,
lfd. Nr. 75, Flur 24, Flurst. 50/13, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höll, Größe 3,19 Ar,
lfd. Nr. 76, Flur 24, Flurst. 50/14, desgleichen, Größe 2,02 Ar,
lfd. Nr. 77, Flur 24, Flurst. 50/15, desgleichen, 2,15 Ar,
lfd. Nr. 78, Flur 24, Flurst. 50/16, desgleichen, Größe 1,83 Ar,
lfd. Nr. 79, Flur 24, Flurst. 50/17, desgleichen, Größe 1,79 Ar,
lfd. Nr. 80, Flur 24, Flurst. 50/18, desgleichen, Größe 1,79 Ar,
lfd. Nr. 81, Flur 24, Flurst. 50/10, desgleichen, Größe 3,01 Ar,
lfd. Nr. 82, Flur 24, Flurst. 50/20, Weg, Auf der Höll, Größe 0,40 Ar,
lfd. Nr. 83, Flur 24, Flurst. 50/21, Weg, Auf der Höll, Größe 1,13 Ar,
lfd. Nr. 84, Flur 24, Flurst. 50/1, Weg, Auf der Höll, Größe 0,03 Ar,
lfd. Nr. 85, Flur 24, Flurst. 50/22, Acker, Grünland, Auf der Höll, Größe 46,97 Ar,

sollen am 5. April 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilva, Grundstücks- und Wohnbau-

Gesellschaft, mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG am 22. 11. 1965 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundstück Flur 24, Flurst. 50/2 auf 150,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/3 auf 2700,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/4 auf 2200,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/5 auf 2000,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/6, auf 3900,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/7 auf 450,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/8 auf 120,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/9 auf 180,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/10 auf 170,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/11 auf 170,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/12 auf 180,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/13 auf 65 200,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/14 auf 64 000,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/15 auf 64 150,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/16 auf 63 900,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/17 auf 63 800,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/18 auf 63 800,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/19 auf 65 000,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/20 auf 120,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/21 auf 340,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/1 auf 10,— DM;
Grundstück Flur 24, Flurst. 50/22 auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 26. 1. 1966 Amtsgerecht

403

3 K 9/65: Die im Grundbuch von Kinzenbach, Band 32, Blatt 1287, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Kinzenbach, Flur 11, Flurstück 42, Grünland, hinterm Krautgarten, Wert: 1700,— DM, Größe 4,12 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 20, Wert: 86 000,— DM, Größe 9,32 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14, Flurstück 55, Ackerland, am Contweg, Wert: 5000,— DM, Größe 7,18 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14,

Flurstück 56, Ackerland, am Contweg, Wert: 5100,— DM, Größe 7,34 Ar,

sollen am 30. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroingenieur Wilhelm Keitzer in Kinzenbach, Bahnhofstraße 20.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf die umstehend angegebenen Werte, der Wert der Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, auf 5500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 27. 1. 1966

Amtsgericht

404

Beschluß

61 K 38/65: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Innen, Band 409, Blatt 6580, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Flur 59, Flurstück 1711/84, Lieg.-B. 3607, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 65, Größe 6,24 Ar, soll am 23. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Parbel, Bad Ems.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 456 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 1. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

405

Beschluß

61 K 37/63: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Außen, Band 131, Blatt 2505, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 78, Flurstück 239/16, Lieg.-B. 7149, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelminenstraße 8, Größe 5,79 Ar,

soll am 9. Mai 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dezember 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Regierungsbaumeister Hermann Hertzner in Hamburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

Andere Behörden und Körperschaften

406

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Burggräfenrode nach Friedberg

Dem Unternehmer Friedrich Stroh, 6472 Altenstadt, Goethestraße 1-5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs

mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Burggräfenrode nach Friedberg mit Haltestellen in den Orten: Burggräfenrode — Ilbenstadt, Nieder-Wöllstadt, Ober-Wöllstadt, Friedberg bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Büdingen.

61 Darmstadt, 24. 1. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (5)

407

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ulfa nach Nidda.

Dem Unternehmen Gemeindeverband „Kraftverkehr Nidda-tal“ Nidda (Hessen), Bismarckstraße 1 wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Ulfa nach Nidda mit Haltestellen in den Orten: Ulfa, Raberthäuser Kreuz, Harb, Nidda bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 24. 1. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (2)

408

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Nidda nach Ober-Lais/Michelnau

Dem Unternehmen Gemeindeverband „Kraftverkehr Nidda-tal“ Nidda (Hessen), Bismarckstraße 1, wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Nidda nach Ober-Lais/Michelnau mit Haltestellen in den Orten: Nidda, Wallernhausen, Fauerbach, Schwickartshausen, Bobenhausen I, Glashütten, Ober-Lais/Michelnau bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 24. 1. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (1)

409

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ilbenstadt nach Kaichen

Dem Unternehmer Friedrich Stroh, 6472 Altenstadt, Goethestraße 1-5, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Ilbenstadt nach Kaichen mit Haltestellen in den Orten: Ilbenstadt, Kaichen bis zum 31. Januar 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Büdingen.

61 Darmstadt, 24. 1. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 f 02/07 (4)

410

Aufforderung: Herr Wolfgang Heinemann, Kassel, Hentzestraße 30, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 804 982 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 26. 1. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

411

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung ihrer Sparkassenbücher beantragt: Hauptstelle: 1. Melchior Luley, Bensheim, Sparbuch Nr. 15331; 2. Ernst Friedrich Handloser Bensheim, Sparbuch Nr. 30899. Hptzwgst. Lorsch: 1. Leo Sieben, Ehel. Lorsch Sparbuch Nr. 1388; 2. Karl Moosbrucker, Groß-Rohrheim Sparbuch Nr. 2367.

614 Bensheim, 25. 1. 1966

Bezirkssparkasse Bensheim
Der Vorstand

412

Aufforderung: Herr Gustav Zimmermann, Frankfurt (Main), Rodelheimer Landstraße 28, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 09 — 17 457 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 28. 1. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

413

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Januar 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 11—302 10 lautend auf Frau Angela Krause geb. Hägerich, 6051 Nieder-Roden, Ober-Rodener-Straße 35, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 26. 1. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

414

Darmstadt: Die Bauleistungen für: A) Überführungsbauwerk der B 460 über den Main-Neckar-Schnellweg — K 74 — B) Überführungsbauwerk Bruchgrabenweg über den Main-Neckar-Schnellweg — K 77 — beide bei Heppenheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Zu A)	zu B)
1500 cbm Aushub	220 cbm Aushub
1100 cbm Kiessandelnbau	100 cbm Kiessandelnbau
310 cbm Stahlbeton	250 cbm Stahlbeton
660 cbm Spannbeton	150 cbm Spannbeton
123 t Betonstahl	30 t Betonstahl
27 t Spannstahl	7 t Spannstahl
und sonstige Nebenarbeiten.	und sonstige Nebenarbeiten
Bauzeit: Zu A) 200 Werkstage	Zu B) 200 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. Februar 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von, zu A) 25,— DM, zu B) 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 18. März 1966, zu A) um 11.00 Uhr, zu B) um 11.30 Uhr, Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: Zu A) 8. April 1966, zu B) 8. April 1966.

61 Darmstadt, 28. 1. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1965
und für zurückliegende Jahrgänge
Stückpreis DM 4,90
und DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten
sind sofort lieferbar.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

415

Gießen: Die Bauleistungen für den Teilausbau der Ortsdurchfahrt Nieder-Wöllstadt im Zuge der Bundesstraße 3/45 sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.
 5 800 cbm Erdbewegung
 6 000 t Frostschuttschicht 0/35 (30 cm dick)
 4 500 t Schotterunterbau 35/55/75 (i.M. 25 cm dick)
 11 000 qm Bituminöse Tragschicht 0/35 (150 kg/qm)
 11 000 qm Asphaltbinderschicht 0/25 (100 kg/qm)
 11 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (70 kg/qm)
 11 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (70 kg/qm)
 700 qm Betonbettung einschließlich Rinne
 1 400 lfd. m Betonhochbordsteine
 und sonstige Nebenarbeiten
 Bauzeit: 125 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 10. 2. 1966 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von DM 12,- abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 393 12, unter Stichwort „OD Nieder-Wöllstadt“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 3. März 1966, um 10.45 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist: 4. April 1966.

63 Gießen, 28. 1. 1966 Hessisches Straßenbauamt Gießen

416

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Ferienseen im Zuge der Bundesstraße 276 sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
 1000 cbm Erdbewegung
 1000 t Frostschuttschicht 0/35 (20 cm dick)
 1500 t Schotterunterbau 35/55/75 (i.M. 25 cm dick)
 4800 qm Bituminöse Tragschicht 0/35 (150 kg/qm)
 4800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)
 5000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (70 kg/qm)
 310 qm Betonbettung einschließlich Rinne
 1100 lfd. m Betonhochbordsteine
 30 cbm Stahlbeton für Umbau einer Brücke
 und sonstige Nebenarbeiten
 Bauzeit: 96 Werktag

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 10. Februar 1966 in doppelter Ausfertigung gegen Kostenerstattung von DM 15,- abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 393 12, unter Stichwort „OD Ferienseen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 24. Februar 1966, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer des Bauamtes. Zuschlags- und Bindefrist 31. März 1966.

63 Gießen, 28. 1. 1966 Hessisches Straßenbauamt Gießen

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

417

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 20 zwischen Binsförth und Meumorschen von km 3,900 bis km 5,900 im Kreis Melsungen sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:
 rd. 1 200 cbm Erdbewegung (Auskofterung)
 rd. 1 500 qm Frostschuttschicht Kies 0-30 (30 cm stark)
 rd. 1 900 t Verfestigungsschicht aus Basalt d. K. 0-35 (10 cm stark)
 rd. 10 000 qm bit. Unterbau 0/35 (8 cm dick)
 rd. 10 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (75 kg/qm)
 rd. 10 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (45 kg/qm)
 und sonstige Nebenarbeiten.
 Bauzeit: 60 Arbeitstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind spätestens bis zum 24. 2. 1966 anzufordern

Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. 3. 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktag.

344 Eschwege, 28. 1. 1966 Hessisches Straßenbauamt

418

Kassel: Die Bauleistungen für den Anschluß der B 27 an die Anschlußstelle Fulda-Nord der BAB Bad Hersfeld-Heilbronn von Bau-km 0,1+50 bis Bau-km 1,3+64 sollen vergeben werden.

- (Kurzbezeichnung: E/F — B 27 Nord)
 Leistungen u. a.:
 ca. 5 000 qm Rodungsarbeiten
 ca. 3 000 cbm Mutterboden ab- und auftragen
 ca. 10 000 cbm Erdbewegung
 ca. 2 600 m Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser
 ca. 6 400 cbm Frostschuttschicht 0/50
 ca. 14 000 qm bit. Unterbau
 ca. 28 000 qm Asphaltbinderschichten 0/25 und 0/18
 ca. 14 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12
 und sonstige Nebenarbeiten.
 Bauzeit: März bis Oktober 1966.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,- DM ab 10. Februar 1966 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II. Etg., abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6745 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Erd- und Deckenlos E/F — B 27 Nord“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. März 1966, um 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69. Zuschlags- und Bindefrist: 22. 3. 66.

35 Kassel, 27. 1. 1966 Straßenneubauamt Hessen-Nord

Planung und vollständige Ausstattung von gewerblichen Küchen

Lacher

- Großkochanlagen
- Küchenmöbel
- Küchenmaschinen
- Porzellan — Glas
- Metallwaren

Großküchen-Einrichtungen

D A R M S T A D T · ELISABETHENSTRASSE 12 · RUF 7 09 86

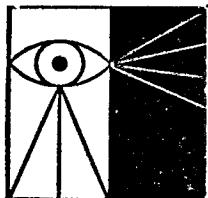


FOTO KINO BRANDT

Spezialfachhandlung für Industrie und Behörden,
Schul- und Röntgenbedarf

Planung, Einrichtung, Betreuung von Fotolabors, Ateliers
und Kinoräumen Lieferant aller Fabrikate

Holzhausenstraße 16 · Telefon: Sammel-Ruf 55 10 86

Bitte Angebot einholen!

FRANKFURT/MAIN

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6.60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt.
 Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 45 Mainz Nr 78 326 Deutsche Effekten und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr 69 655 Druck Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33
 Anzeigenannahme und Vertrieb Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Ruf Sa Nr 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
 Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1.30 und DM - 25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,- und DM - 30, bis 48 Seiten DM 2.30 und DM - 40 über 48 Seiten DM 2.50 und DM - 40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
 Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

INGENIEURBÜRO NIKLAS DIPL.-ING. MAX UND WOLFGANG NIKLAS Beratende Ingenieure für Wasserwirtschaft und Tiefbau 638 BAD HOMBURG v. d. H. AUF DER STEINKAUT 25 Tel. (0 61 72) 49 23 und 49 89	BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG
	WASSERVERSORGUNG KANALISATION KLÄRANLAGEN STRASSENBAU

Beratung · Planung · Bauleitung Ing.-Büro Otto Neumann Wiesbaden Roonstraße 21 · Telefon 4 03 78	Wasser und Abwasser spez. Reinigung von Industrieabwässern Gründungen · Statik Stahlbeton
--	---

<i>Fritz Russ</i> Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12 Berat. Ing. DAI Wiesbaden Ruf: 37 20 44	Bauingenieurbüro Baukonstruktionen Statik Straßen-, Brückenplanung
--	--

Dipl.-Ing. F. Springer

Ingenieurbüro für Bauwesen

WIESBADEN Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

<i>Klaus Wilhelmi</i> Obering. VDI Mainz Hindenburgstraße 45 Tel 32481	Ingenieurbüro für Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Rohrleitungsbau
---	--

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 Telefon 45 26 92 - 45 16 64

SANITHERM GMBH 62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 TELEFON 4 75 01	Heizung und Lüftung Ölfeuerungsanlagen und Rohrleitungsbau
---	---

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603

419

Beim Hessischen Landkreistag, in Wiesbaden, Gertrud-Bäumer-Straße 28, Tel. 2 40 41 ist die Stelle des

Büroleitenden Beamten

(A 9/A 10)

zu besetzen.

Voraussetzungen: Verwaltungsprüfungen I und II, sowie Kommunalerfahrung. Besondere Kenntnisse im Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen, sowie im Personalrecht und im Sozialwesen, sind erwünscht.

Bewerbungen an obige Adresse bitten wir Zeugnisabschriften, Lichtbild und handgeschriebenen tabellarischen Lebenslauf beizufügen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Ergänzende Auskunft kann telefonisch erfragt werden.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1966

Hessischer Landkreistag
Der Geschäftsführende Direktor

In dem in Kürze erscheinenden Sonderdruck des Staats-Anzeigers

Wohnungsbaurichtlinien 1965

sind alle einschlägigen Erlasse und Verordnungen wie folgt zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert, Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 44